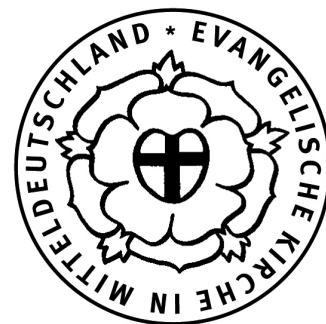


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRGEKM)	2
Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRGEKM) vom 20. November 2004 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2008	2
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungskosten in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Verwaltungskostenverordnung – VwKostVO) vom 1. Juli 2006 (ABl. EKM S. 186) vom 28. Juni 2008	5
Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Fortbildungsverordnung) vom 13. Dezember 2008	5
Verordnung zur Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Fundraising in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Datenschutzverordnung-Fundraising – DSVO-FR) vom 13. Dezember 2008	7
Reisekostenverordnung (RKV) vom 13. Dezember 2008	9
Durchführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung (DB RKV) vom 16. Dezember 2008	10
Verordnung zur Rechtsvereinheitlichung des Dienstwohnungsrechts in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 13. Dezember 2008	13
Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche der Union (DB-PfDWVO) vom 16. Dezember 2008	14
Ökologische Grundsätze bei baulichen Maßnahmen im Bereich der EKM	16
Ordnung für den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm) vom 16. Dezember 2008	17
Staatliche Anerkennung kirchensteuerrechtlicher Regelungen	20
Bekanntgabe des Wahlvorschlages für die Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Stendal-Magdeburg	21
Neue Entgelttabelle ab 1. April 2009	21
Zum Kollektenplan 2009	21
Kollektenplan 2009	22
Berichtigung des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 4. Juli 2008 (ABl. EKM S. 208)	24

B. PERSONALNACHRICHTEN	24
-------------------------------	----

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	27
----------------------------------	----

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	35
---	----

A. Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen, Verfügungen

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM)

Aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Arbeitsrechtssetzungsverfahrens in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. EKM S. 315) wird nachfolgend der Wortlaut des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM), bisher Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM) vom 20. November 2004 (ABl. EKM 2005 S. 19), bekannt gemacht.

Eisenach, den 10. Dezember 2008
(4701-07/3702)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM) Vom 20. November 2004 (ABl. EKM 2005 S. 19) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2008 (ABl. EKM S. 315)

Die Föderationssynode hat gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Abstimmung mit der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Diakonischer Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung

dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2

Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Auszubildenden wird für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).
- (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

§ 3

Verbindlichkeit von arbeitsrechtlichen Bedingungen

- (1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 16 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ.
- (2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die in ihrem Inhalt diesen Regelungen entsprechen.

§ 4

Anwendung

Dieses Kirchengesetz gilt für das Diakonische Werk, wenn die Mitgliederversammlung seine Übernahme beschlossen hat.

Abschnitt II: Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
 - a) drei Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Dienst,
 - b) drei Vertreterinnen und Vertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.
- (2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein, wer die Befähigung zum Amt einer oder eines Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzt.
- (4) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder müssen im diakonischen Dienst im Bereich des Diakonischen Werkes stehen.

§ 6

Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Dienst werden durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt, ausgenommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung.
- (2) Mindestens zwei Drittel der vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im diakonischen Dienst tätig sein.

§ 7

Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen werden vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt.
- (2) Mindestens zwei Drittel der zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im diakonischen Dienst tätig sein.

§ 8

Amtszeit

- (1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.
- (2) Eine erneute Entsendung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.
- (3) Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Entsendung entfällt.
- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so entsendet das zuständige Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues ordentliches Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder nicht behindert werden.
- (2) Den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.
- (3) Einem ordentlichen Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen ordentlichen Mit-

gliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes.

§ 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

§ 11

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Gruppen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zu wählen, die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.
- (2) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Benennung der Beratungsgegenstände beantragt wird.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte zur Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission vorzuschlagen und Anträge zu stellen.
- (4) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
- (5) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Abs. 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (6) Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Sachkundige Beraterinnen und Berater können im Einzelfall hinzugezogen werden.
- (8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Umlaufverfahren wird auf Antrag einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten eingeleitet. Die Einleitung des Umlaufverfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Beschlüsse an die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist von diesen die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der Beschlüsse bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und dem Antrag zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.
- (9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(10) Für die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt eingerichtet.

(11) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und dem Diakonischen Werk zu gleichen Teilen getragen.

§ 12

Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Vorstandes des Diakonischen Werkes, des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

§ 13

(weggefallen)

§ 14

(weggefallen)

Abschnitt III: Verfahren der Arbeitsrechtsregelung; Schlichtungsausschuss

§ 15

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2 Abs. 2) werden den in §§ 6 und 7 genannten Entscheidungsgremien zugeleitet. Erhebt keine dieser Stellen innerhalb von vier Wochen bei der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen gegen die Arbeitsrechtsregelungen, werden diese rechtskräftig und dem Landeskirchenamt und dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Veröffentlichung zugeleitet.

(2) Werden Einwendungen gemäß Absatz 1 gegen eine Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhoben, so ist die Angelegenheit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten und zu entscheiden.

(3) Hat ein Entscheidungsgremium auch nach erneuter Beratung und Entscheidung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann dieses den Schlichtungsausschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Arbeitsrechtsregelung anrufen. Ruft ein Entscheidungsgremium innerhalb der Frist den Schlichtungsausschuss nicht an, wird die Arbeitsrechtsregelung rechtskräftig und ist gemäß § 15 Abs. 1 zu veröffentlichen.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Abs. 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

§ 16

Schlichtungsausschuss

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuss aus einer oder einem Vorsit-

zenden und vier Beisitzerinnen und Beisitzern gebildet.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen die Befähigung zum Amt einer oder eines Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzen.

(4) Die Entscheidungsgremien gemäß §§ 6 und 7 bestimmen jeweils zwei Beisitzerinnen und Beisitzern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(5) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Drei-Viertel-Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt. Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, ist für den dritten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder ausreichend.

(6) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, noch einem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.

(7) Die Amtszeit der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit entsprechend der Absätze 2 und 3 ein neues ordentliches Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied benannt.

(8) Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig. Für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gilt § 9 entsprechend.

(9) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden beziehungsweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(10) Der Schlichtungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(11) Für die Arbeit des Schlichtungsausschusses wird eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt eingerichtet.

(12) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und dem Diakonischen Werk zu gleichen Teilen getragen.

§ 17

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Präsidium der jeweils zuständigen Synode.

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Fortbestand des geltenden diakonischen Arbeitsrechts

Das bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. November 2008 geltende diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft,

soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder dem Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

§ 19
Übergangsbestimmungen

- (1) Die laufenden Amtszeiten der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses enden am 31. März 2012.
- (2) Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. November 2008 scheidet die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und Vertreterinnen und Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Dienst und die Vertreterinnen und Vertreter des Diakonischen Werkes bleiben für die laufende Amtszeit im Amt.
- (3) Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. November 2008 scheidet die Beisitzerinnen und Beisitzer der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und die Beisitzerinnen und Beisitzer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Schlichtungsausschuss aus. Die gewählten Beisitzerinnen und Beisitzer der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Dienst und die Beisitzerinnen und Beisitzer des Diakonischen Werkes bleiben für die laufende Amtszeit im Amt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bleiben für die laufende Amtszeit im Amt.
- (4) Frei werdende Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für den Rest der Amtszeit besetzt.
- (5) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

§ 20
(Inkrafttreten)

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung zur Erhebung
von Verwaltungskosten in Angelegenheiten
der Vermögens- und Finanzverwaltung
in der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland (Verwaltungskosten-
verordnung – VwKostVO) vom 1. Juli 2006
(ABl. EKM S. 186)**

Vom 28. Juni 2008

Aufgrund von Artikel 11 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beschlossen:

Die Verordnung zur Erhebung von Verwaltungskosten in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Verwaltungskostenverordnung – VwKostVO) vom 1. Juli 2006 (ABl. EKM S. 186) wird mit Wirkung vom 15. Juni 2008 aufgehoben.

Eisenach/Magdeburg, den 28. Juni 2008
(6174)

Die Kirchenleitung der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof

**Verordnung über die Fort- und Weiterbildung
von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst
in der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland (FortbildungsVO)**

Vom 13. Dezember 2008

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erlässt gemäß Artikel 11 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Verordnung:

Abschnitt I: Allgemeiner Teil

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung für die Fort- und Weiterbildung gilt für alle haupt- und nebenberuflich beschäftigten Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Weitere Regelungen für besondere Berufsgruppen bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Fortbildung, die im Rahmen von Konventstagungen angeboten wird, fällt nicht unter diese Verordnung.

§ 2
Zielsetzung

- (1) Fort- und Weiterbildung dient dazu, dass die Kirche ihren Auftrag der Verkündigung, der Bildung, der Seelsorge und Diakonie sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen kann.
- (2) Fort- und Weiterbildung soll
- den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst helfen, ihre in Studium, Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen;
 - die Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen fördern;
 - die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst stärken und Möglichkeiten der Zusammenarbeit erschließen;
 - die persönliche Vergewisserung über den Auftrag der Kirche und die Klärung des eigenen Berufsweges in Angeboten der geistlichen Besinnung fördern;
 - die Mitarbeitenden darin unterstützen, ihre beruflichen Einsatzmöglichkeiten in der Kirche zu erweitern.

§ 3
Angebote

- (1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bietet durch ihre Fortbildungseinrichtungen geeignete Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung an.

(2) Die Fort- und Weiterbildungsangebote werden jährlich im Fortbildungsprogramm der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland durch das Landeskirchenamt veröffentlicht. In dieses Programm werden ergänzend Angebote anderer Träger aufgenommen, soweit sie den in § 2 genannten Zielsetzungen entsprechen.

(3) Veranstaltungen, die nicht in das Fortbildungsprogramm der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aufgenommen wurden, können in begründeten Einzelfällen auf Antrag vom Landeskirchenamt als förderungswürdig anerkannt werden.

§ 4 Fortbildungsausschuss

Für die Beratung des Landeskirchenamtes in Fragen der Fort- und Weiterbildung ist der Fortbildungsausschuss der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zuständig. Näheres über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Fortbildungsausschusses regelt das Landeskirchenamt.

Abschnitt II: Fortbildung

§ 5 Anspruch auf Fortbildungsurlaub

(1) Als Fortbildung gilt jede Maßnahme, die dem Erwerb neuer Fertigkeiten, Kenntnisse oder der Vertiefung des vorhandenen Basiswissens dient.

(2) Mitarbeitende im Verkündigungsdienst haben Anspruch auf zwei Wochen Fortbildungsurlaub im Kalenderjahr. Ansprüche auf Bildungsurlaub nach staatlichen Rechtsvorschriften werden auf diesen Anspruch angerechnet.

(3) Wenn es den dienstlichen Interessen entspricht, kann ein längerer Fortbildungsurlaub vom Anstellungsträger gewährt werden.

(4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub kann über einen Zeitraum von vier Jahren verrechnet werden.

(5) Die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst gestalten ihre Fortbildungen so, wie es im Hinblick auf ihre beruflichen Aufgaben erforderlich ist und im Interesse ihrer beruflichen Entwicklung liegt. Die Planung der Fortbildung ist Gegenstand des Mitarbeitendenjahresgespräches.

§ 6 Verpflichtung zur Fortbildung

(1) Alle Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst übernehmen mit der Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung. Sie sollen mindestens alle zwei Jahre an einer anerkannten Fortbildung mit einer Dauer von einer Woche teilnehmen.

(2) Mitarbeitende im Verkündigungsdienst können im Interesse des Dienstes oder zur Vorbereitung auf die Übernahme eines Dienstes zur Teilnahme an einer bestimmten Fortbildungsmaßnahme verpflichtet werden.

(3) Die berufliche Fortbildung ist Bestandteil der Stellenbeschreibungen und der Dienstanweisungen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind in den ersten Dienstjahren in besonderer Weise zur Fortbildung (FEA) verpflichtet. Näheres regelt das Landeskirchenamt durch eine Richtlinie.¹ Die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach dieser Richt-

linie ist Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit oder die Verleihung der Bewerbungsfähigkeit.

(5) Die Teilnahme an Konventen und Konventsrüsten ist Dienstpfligt und wird nicht auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet.

§ 7 Beantragung und Genehmigung

(1) Die Gewährung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag. Der Antrag soll 12 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

(2) Mitarbeitende im Verkündigungsdienst in den Kirchenkreisen beantragen die Fortbildung bei den zuständigen Dienstvorgesetzten. Pfarrerinnen und Pfarrer in allgemeiner kirchlichen Stellen, Superintendenten, Warteständler, Freigestellte und Beurlaubte beantragen ihre Fortbildungen beim Landeskirchenamt, Regionalbischöfe beim Landesbischof. Der Dienstweg ist einzuhalten.

(3) Die Genehmigung setzt voraus, dass die Vertretung, soweit erforderlich, geregelt ist. Die Dienstvorgesetzten sollen die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst bei der Regelung der Vertretung unterstützen. Mit der Genehmigung wird zugleich die Befreiung vom Dienst erteilt und eine Regelung zur Erstattung der Kosten getroffen.

§ 8 Kostenerstattung

(1) Die Kosten für Fortbildungen, zu denen die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst verpflichtet werden, werden in voller Höhe abzüglich des festgelegten Eigenanteils erstattet. Die Höhe des Eigenanteils wird jährlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt gegeben.

(2) Für Fortbildungen im überwiegend dienstlichen Interesse findet Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn die Fortbildung in Fortbildungseinrichtungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erfolgt. Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen anderer Fortbildungseinrichtungen werden in der Regel in Höhe von 50 vom Hundert erstattet. Wenn es die Haushaltslage erlaubt, kann eine höhere Erstattung vereinbart werden.

(3) Für Fortbildungen, bei denen das persönliche Interesse des Mitarbeitenden überwiegt, die aber auch im Interesse des Dienstes stehen, kann auf Antrag vom Landeskirchenamt eine Dienstbefreiung ohne Kostenerstattung gewährt werden.

(4) Erstattungsfähig sind die Kurskosten, die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie die notwendigen Reisekosten nach der geltenden Reisekostenverordnung.

§ 9 Anzeigepflicht

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem jeweiligen Dienstgeber die Teilnahme an Maßnahmen der Fortbildung durch geeignete Unterlagen nach Abschluss der Gesamtmaßnahme nachzuweisen. Bei Mitarbeitenden im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist eine Kopie des Nachweises an das Landeskirchenamt weiterzuleiten. Der Nachweis wird zur Personalakte genommen.

§ 10 Fortbildung für außerhalb des aktiven Dienstes stehende Mitarbeitende

(1) Außerhalb des aktiven Dienstes stehende Mitarbeitende

¹ Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) der EKM vom 3. April 2007 (ABl. EKM S. 243)

im Verkündigungsdienst sollen bei ihrer Fortbildungsplanung durch das Landeskirchenamt mit dem Ziel beraten und gefördert werden, ihre Kompetenzen für einen Wiedereinstieg in den aktiven Dienst zu erhalten und weiterzuentwickeln.
 (2) Sofern die beantragte Fortbildungsmaßnahme der in § 2 beschriebenen Zielsetzung entspricht und ein dienstliches Interesse besteht, kann mit dem Dienstgeber eine Kostenübernahmevereinbarung geschlossen werden.

Abschnitt III: Weiterbildung

§ 11
 Weiterbildung

- (1) Als Weiterbildung gilt eine längerfristige Fortbildungsmaßnahme, die zu einem zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss führt.
 (2) Über die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme wird zwischen dem Dienstgeber und dem Mitarbeitenden eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der auch die Dienstbefreiung, die Vertretung und die Finanzierung zu regeln sind. Für die Grundkurse in der Klinischen Seelsorgeausbildung (KSA) an den Seelsorgeseminaren der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist eine schriftliche Vereinbarung nicht erforderlich.
 (3) Im Übrigen finden § 5, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 7 entsprechende Anwendung.

§ 12
 Kontaktsemester und Sabbatzeiten

- (1) Kontaktsemester können als Weiterbildungsmaßnahme gewährt werden.
 (2) Einkehr- und Sabbatzeiten, die der geistlichen Erneuerung dienen, werden in entsprechender Anwendung der Regelungen für Fort- und Weiterbildung gefördert.
 (3) Näheres regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsanordnung.

§ 13
 Kostenerstattung

- (1) Für die Kostenerstattung gilt § 8 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.
 (2) Im Übrigen erfolgt die Kostenerstattung auf der Grundlage einer zwischen dem Dienstgeber und dem Mitarbeitenden zu schließenden Vereinbarung.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 14
 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pfarrerfortbildungsverordnung vom 14. September 1999 (ABl. ELKTh S. 239) und die Richtlinie über die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst an Maßnahmen der Fortbildung und der Weiterbildung in der Kirchenprovinz Sachsen – Fortbildungsrichtlinie – vom 24. Februar 1998 (ABl. EKKPS S. 58) außer Kraft.

Eisenach/Magdeburg, den 13. Dezember 2008
 (3300/4610)

Die Kirchenleitung der Föderation
 Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler
 Landesbischof

Axel Noack
 Bischof

**Verordnung zur Ergänzung
 des Kirchengesetzes über den Datenschutz
 der Evangelischen Kirche in Deutschland
 zur Gewährleistung des Datenschutzes
 beim Fundraising in der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland
 (Datenschutzverordnung-Fundraising –
 DSVO-FR)**

Vom 13. Dezember 2008

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 11 Abs. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt als ergänzende Bestimmung die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das Fundraising.

§ 2
 Fundraising als Verwirklichung kirchlicher und
 diakonischer Aufgaben

Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe. Sie verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

§ 3
 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

- (1) Die kirchlichen Körperschaften gemäß § 1 Abs. 2 DSG-EKD dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen nutzen, soweit ein melderechtlicher Sperrvermerk oder Widerspruch (Teilnutzungssperre) dem nicht entgegensteht.
 (2) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere
1. Name und Anschrift von Spendern, zugehörige Kirchengemeinde,
 2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
 3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
 4. Daten des Kontaktes,
 5. Daten der erforderlichen Buchhaltung,

6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung. Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.
 (3) Soweit Seelsorgedaten im Sinne von § 1 Abs. 4 DSG-EKD in Wahrnehmung von Aufgaben des Fundraisings bekannt und gespeichert werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 4

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten für das Fundraising im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist vor einer Beauftragung die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen. Die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung ist zulässig. § 11 DSG-EKD ist zu beachten.
 (2) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag hat die Speicherung der personenbezogenen Daten mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.
 (3) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist auszuschließen.
 (4) Sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz für die beauftragenden kirchlichen Stellen bestellt sind, sind diese frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

§ 5

Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen

(1) Für die Durchführung einer Fundraising-Maßnahme, die eine andere kirchliche Stelle durchführen will, können mit Zustimmung der zuständigen Stelle folgende Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen aus dem Gemeindegliederverzeichnis und den Kirchenbüchern übermittelt werden

1. Name und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

Soweit es für die Durchführung der Fundraising-Maßnahme erforderlich ist, können im Einzelfall weitere Daten aus den Kirchenbüchern und dem Gemeindegliederverzeichnis übermittelt werden.

(2) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 dürfen kirchliche Stellen gemäß § 1 Abs. 2 DSG-EKD von ihnen erhobene und gespeicherte Daten im erforderlichen Umfang an andere kirchliche Stellen übermitteln.

(3) Bei der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 und 2 ist sicherzustellen, dass

1. die Daten empfangende kirchliche Stelle diese ausschließlich für eigene Fundraising-Maßnahmen nutzt,
2. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt der Fundraising-Maßnahme mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,
3. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von und melderechtliche Sperrvermerke zu betroffenen Personen beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden,
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der

Anforderungen der Anlage zu § 9 Satz 1 DSG-EKD vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die Daten übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat,

5. sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen bestellt sind, diese frühzeitig über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert sind.
- (4) Die Daten übermittelnde kirchliche Stelle kann die Weitergabe der Daten mit Auflagen versehen.

§ 6

Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten

Programme zur automatischen Verarbeitung von Spenderdaten (Spendenverwaltungsprogramme, Fundraisingprogramme) dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Landeskirchenamt freigegeben worden sind. Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person widerspricht (Teilnutzungssperre).

§ 7

Ausschluss der Nutzung („Robinsonliste“)

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

§ 8

Löschung

Die für das Fundraising erhobenen Daten sind zu löschen, soweit nicht ihrer Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag des Fundraisings, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§ 9

Datenschutzbeauftragte

In den Verfahren zu § 4 Abs. 1 und § 6 bleiben die Zuständigkeiten der oder des Datenschutzbeauftragten unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Eisenach/Magdeburg, den 13. Dezember 2008
 (6790 / 5522)

Die Kirchenleitung der Föderation
 Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler
 Landesbischof

Axel Noack
 Bischof

Reisekostenverordnung (RKV)

Vom 13. Dezember 2008

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 und Artikel 11 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnissen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Werke,
2. die Mitglieder der Landessynode, des Landeskirchenrates, der Kreissynoden, der Kreiskirchenräte sowie der Verwaltungsräte von Kreiskirchenämtern,
3. die Mitglieder der von Synoden, Kreiskirchenräten, vom Landeskirchenrat oder Landeskirchenamt eingesetzten Ausschüsse.

§ 2

Anwendung des Bundesreisekostengesetzes

Für die Gewährung von Reisekostenvergütung findet das Bundesreisekostengesetz (BRKG) entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Allgemeine Genehmigung

- (1) Allgemein genehmigt sind Dienstreisen
 1. aufgrund einer Tätigkeit in Gemeindepfarrstellen und in Stellen für ordinierte Gemeindepädagogen zur Erfüllung des dienstlichen Auftrags, die weder eine Gesamtwegstrecke von mehr als 100 km noch Übernachtung erfordern, oder zum Kreiskirchenamt, zum Sitz des Kirchenkreises sowie zu Konventen im Bereich des Kirchenkreises führen,
 2. aufgrund notwendiger Fahrten der Superintendentinnen und Superintendenten innerhalb ihres Kirchenkreises, zum Superintendentenkonvent, zu den Ephorenkonventen und -konferenzen, zum Kreiskirchenamt und zu landeskirchlichen Stellen,
 3. der Amtsleiter der Kreiskirchenämter in ihrem Zuständigkeitsbereich und zu Sitzungen landeskirchlicher Gremien,
 4. der Regionalbischöfe in ihrem Zuständigkeitsbereich,
 5. der Mitglieder des Landeskirchenrates und des Kollegiums des Landeskirchenamtes in ihrem Zuständigkeitsbereich,
 6. der Mitglieder der Synoden zu den Synodaltagungen,
 7. der Mitglieder der von Synoden, vom Landeskirchenrat, Landeskirchenamt und Kreiskirchenräten eingesetzten Ausschüsse zu den Ausschusssitzungen,
 8. der Mitglieder von Kreiskirchenräten sowie von Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter in ihrem Zuständigkeitsbereich und zu Sitzungen landeskirchlicher Gremien,
 9. der Beauftragten bei Landtag und Landesregierung in ihrem Zuständigkeitsbereich und zu Sitzungen landeskirchlicher Gremien,

10. von Schulbeauftragten zu den einzelnen Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich,
 11. von Kirchenbaureferenten und Baupflegerinnen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Dienstreisen können von der zuständigen Stelle auch in anderen Fällen allgemein angeordnet oder genehmigt werden, insbesondere wenn wiederkehrende Dienstgeschäfte bestimmter Art an demselben Geschäftsort oder in demselben Bezirk zu erledigen sind.

§ 4

Kostentragung

Bis zu einer anderweitigen Regelung erfolgt die Erstattung von Reisekosten aufgrund einer Tätigkeit in Gemeindepfarrstellen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen grundsätzlich durch die jeweilige Kirchengemeinde, im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach Maßgabe des insoweit fortgeltenden Rechts der EKKPS. Im Übrigen obliegt die Erstattung dem Anstellungsträger oder Auftraggeber im Geltungsbereich dieser Verordnung, es sei denn, die Dienstreise wurde im Interesse einer anderen Stelle durchgeführt, die die Übernahme der Reisekosten zugesagt hat.

§ 5

Festlegung der Erstattungen

- (1) Die Sätze für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 5 BRKG), das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 6 und 7 BRKG) sowie das Trennungsgeld (§ 15 BRKG) werden durch das Landeskirchenamt festgelegt.
- (2) Bei Dienstreisen aufgrund einer allgemeinen Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung entsteht kein Anspruch auf Tagegeld.
- (3) Für Dienstreisen aus einer Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung kann vom Kostenträger der Ersatz der Fahrtauslagen pauschaliert gewährt werden. Die Pauschale für den Pfarrstellenbereich wird von der zuständigen Verwaltungsstelle im Benehmen mit dem Superintendenten und den Gemeindegemeindepfarrstellen festgesetzt. Das Nähere wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (4) Bei Dienstunfähigkeit von mehr als zwei Wochen oder anderer dienstlicher Verhinderung wird die Pauschale anteilig gekürzt.

§ 6

Auslandsdienstreisen

Auslandsdienstreisen im Sinne von § 14 BRKG bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Auslandsreisekostenverordnung des Bundes findet für diese Dienstreisen entsprechende Anwendung. Abweichend davon erfolgt die Gewährung von Tagegeld aufgrund von § 6 BRKG.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlässt das Landeskirchenamt.

§ 8

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisekostenverordnung vom 10. September 2005 (ABl. EKM S. 290) außer Kraft.

Eisenach/Magdeburg, den 13. Dezember 2008
(4271/4273)

Die Kirchenleitung der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mittelddeutschland

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof

Durchführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung (DB RKV)

Vom 16. Dezember 2008

Aufgrund von § 7 der Reisekostenverordnung vom 13. Dezember 2008 erlässt das Kollegium des Kirchenamtes folgende Durchführungsbestimmungen:

1. **Zu § 1: Geltungsbereich**
Angeordnete Reisen von Bewerbern aus dem Bereich der EKM und anderer Gliedkirchen der EKD sind Dienstreisen. Bei Reisen sonstiger Bewerber, denen eine Erstattung der Auslagen zugesagt worden ist, sind die Bestimmungen der Reisekostenverordnung entsprechend anzuwenden.
2. **Zu § 2: Anwendung des Bundesreisekostengesetzes**
 - 2.1 Begriffsbestimmungen (§ 2 BRKG)
 - 2.1.1 Dienstreisende sind die in § 1 Reisekostenverordnung genannten Personen, die eine Dienstreise ausführen.
 - 2.1.2 Dienstreisen liegen auch vor, wenn ein Dienstgeschäft am Dienst- oder Wohnort zu erledigen ist.
 - 2.1.3 Dienort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet. Dienststätte ist in der Regel die Stelle, bei der regelmäßig oder überwiegend der Dienst versehen wird. Bei Abordnung ist Dienort der neue Beschäftigungsort. Die Grenzen des Dienortes werden durch die Grenzen der jeweiligen politischen Gemeinde bestimmt. Ein bestimmtes Gebiet oder ein Bezirk sind nicht Dienort im Sinne der Reisekostenverordnung. Bei Mitarbeitenden der Kirchenkreise mit Aufgaben in den Gemeinden ist der Dienort im Arbeitsvertrag oder der Dienstanweisung festzulegen. In der Regel ist dies der Ort, an dem sich der Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung befindet. Ist ein Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung nicht zu ermitteln, so ist der Dienort nach pflichtgemäßen Ermessen auch unter Berücksichtigung von Fürsorgegesichtspunkten festzulegen.
 - 2.1.4 Wohnort ist jede politische Gemeinde, in der Dienstreisende einen Wohnsitz haben oder eine Wohnung besitzen. Ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort ist ein außerhalb des Wohnortes liegender Ort, an dem sich Dienstreisende aus persönlichen Gründen vorübergehend aufhalten (z. B. der Urlaubsort).
 - 2.1.5 Geschäftsort ist die politische Gemeinde, in der das Dienstgeschäft erledigt wird. Dienst-, Wohn- und Geschäftsort können ein und dieselbe politische Gemeinde sein.
 - 2.1.6 Wohnung ist diejenige Wohnung, von der aus sich Dienstreisende überwiegend in die Stelle begeben, in der sie Dienst zu leisten haben. Eine weitere Wohnung, insbesondere am Familienwohnsitz von Trennungsgeldempfängern, die nicht täglich an diesen zurückkehren, bleibt unberücksichtigt.
 - 2.2 Genehmigung der Dienstreise, Sparsamkeitsgrundsatz (§§ 2 und 3 BRKG)
 - 2.2.1 Die Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise ist von der zuständigen Stelle zu erteilen. Sie soll grundsätzlich rechtzeitig vor Antritt der Dienstreise erfolgen. Eine Genehmigung oder Anordnung entfällt beim Landesbischof und bei Behördenleitern, die keinen Vorgesetzten haben, bei Dezernenten, Regionalbischöfen und Landeskirchenratsmitgliedern. Die Genehmigung zur Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges aus erheblichen dienstlichen Gründen muss vor einer Dienstreise durch die festsetzende Stelle erfolgen. Die Feststellung kann auch bereits bei der Anordnung der Dienstreise bzw. im Rahmen der Einladung zu einer dienstlichen Veranstaltung getroffen werden.
 - 2.2.2 Bei Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise ist neben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch die Fürsorgepflicht zu berücksichtigen. Dienstreisen dürfen nur stattfinden, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere Weise kostengünstiger erledigt werden kann. Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, wie Aufwendungen und Dauer der Dienstreise für das Dienstgeschäft notwendig waren.
 - 2.2.3 Grundsätzlich sollen Dienstreisen nicht vor 6.00 Uhr angetreten und nach 24.00 Uhr beendet werden; ein Abweichen aus dienstlichen Gründen ist möglich. Allgemein arbeitsfreie Tage sollen als Reisetage vermieden werden.
 - 2.3 Erstattung von Reisekosten
 - 2.3.1 Die Ausschlussfrist von einem halben Jahr (§ 3 Abs. 1 BRKG) beginnt mit dem Tage nach der Beendigung der Dienstreise. Der Antrag ist innerhalb der Ausschlussfrist bei der zuständigen Abrechnungsstelle einzureichen.
 - 2.3.2 Wenn die zu erwartenden Aufwendungen voraussichtlich 200,00 EUR übersteigen, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen ein angemessener Abschlag auf die zu erwartende Reisekostenvergütung gewährt werden.
 - 2.3.3 Zu den Fahrtkosten gehören auch Auslagen für Zu- und Abgang zu den Beförderungsmitteln, dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich Fahrten zu und von der Unterkunft sowie für die Beförderung des mitgeführten notwendigen dienstlichen und persönlichen Gepäcks.
 - 2.3.4 Kosten einer BahnCard sind zu erstatten, wenn der Kauf aus dienstlichen Gründen erfolgt und ihre Benutzung gegenüber anderen Fahrpreisermäßigungen

wirtschaftlicher ist. Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen beschafften BahnCard können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich amortisiert hat; eine anteilige Erstattung erfolgt nicht.

- 2.3.5 Dienstreisende haben, soweit privat oder dienstlich beschaffte Netz- oder Zeitkarten oder Fahrausweise für schwerbehinderte Menschen (§ 145 SGB IX) nicht genutzt wurden, nur Anspruch auf Fahrtkostenerstattung in Höhe der ermäßigten Preise.
- 2.3.6 Triftige Gründe für die Anmietung eines Mietwagens (untere Mittelklasse – Golfklasse) liegen vor, wenn zur Erledigung des Dienstgeschäftes ein Kraftfahrzeug benutzt werden muss und ein Dienstwagen nicht zur Verfügung steht; die Anerkennung triftiger Gründe ist vor der Dienstreise einzuholen (vgl. 4.4.2 BRKG VwV).
- 2.3.7 Triftige Gründe für eine Taxibenutzung liegen vor, wenn außergewöhnliche Gründe die Nutzung notwendig sein lassen. Dies ist z. B. der Fall, wenn kein oder kein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel (mehr) zur Verfügung steht. Handelt es sich nur um eine unverhältnismäßig kurze Wegstrecke (bis zu zwei Kilometer), für die dem Dienstreisenden kein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel zur Verfügung steht, dann muss als weitere Voraussetzung erfüllt sein, dass es dem Dienstreisenden nicht möglich und nicht zumutbar ist, die Strecke zu Fuß zurückzulegen. Auch nicht selbst verschuldeter Zeitmangel, die Nutzung des Taxis durch mehrere Dienstreisende, größeres oder schweres Gepäck sowie Schwerbehinderung oder Krankheit können als triftiger Grund anerkannt werden. Ortskenntnis allein ist kein triftiger Grund (vgl. 4.4.3 BRKG VwV).
- 2.3.8 Erhebliche dienstliche Gründe für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges liegen vor, wenn
 - keine Verkehrsverbindungen für öffentliche Verkehrsmittel bestehen,
 - zur Erledigung des Dienstgeschäftes die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges notwendig ist, um den Sinn und Zweck des Dienstgeschäftes nicht zu gefährden,
 - die Benutzung eines Kraftwagens es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden könnten. Dies gilt auch, wenn an einem Tag termingebundene Dienstgeschäfte am Dienst- und am Geschäftsort zu erledigen sind und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel das termingerechte Erreichen des Geschäfts- oder Dienstortes nicht ermöglichen würde,
 - die Mitnahme von umfangreichen Arbeitsmitteln und Geräten (mindestens 25 kg) notwendig ist,
 - eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen – aG – vorliegt,
 - durch die regelmäßige Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen auf die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (Kauf oder Leasing) verzichtet werden kann oder die Erledigung der Dienstgeschäfte insgesamt wirtschaftlicher möglich ist und ein entsprechender Nachweis durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erbracht wurde,
 - durch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges unter Mitnahme weiterer Personen aus dienstlichen Gründen die Erledigung des Dienstgeschäftes insge-

samt wirtschaftlicher möglich ist als bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel jeder einzelnen aus dienstlichen Gründen mitgenommenen Person unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes (Ausnutzung aller Fahrpreisvergünstigungen) und dieses vor Antritt der Dienstreise nachgewiesen wird.

- 2.3.9 Allgemein werden erhebliche dienstliche Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für folgende Anlässe anerkannt:
 - a) Dienstreisen im Pfarrstellenbereich aufgrund einer Tätigkeit in Gemeindepfarrstellen und in Stellen für ordinierte Gemeindepädagogen zur Erfüllung des dienstlichen Auftrages (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 RKV),
 - b) notwendige Fahrten der Superintendentinnen und Superintendenten innerhalb ihres Kirchenkreises, zum Superintendentenkonvent, zu den Ephorenkonventen- und konferenzen, zum Kreiskirchenamt und zu landeskirchlichen Stellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 RKV),
 - c) Dienstreisen der Amtsleiter der Kreiskirchenämter in ihrem Zuständigkeitsbereich und zu Sitzungen landeskirchlicher Gremien (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 RKV),
 - d) Dienstreisen der Regionalbischöfe in ihrem Zuständigkeitsbereich und zu Sitzungen landeskirchlicher Gremien (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 RKV),
 - e) Dienstreisen der Mitglieder des Landeskirchenrates und des Kollegiums des Landeskirchenamtes im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 RKV),
 - f) Dienstreisen der Mitglieder von Synoden zu den Synodaltagungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 RKV),
 - g) Dienstreisen der Mitglieder der von Synoden, vom Landeskirchenrat, Landeskirchenamt und Kreiskirchenräten eingesetzten Ausschüsse zu den Ausschusssitzungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 RKV),
 - h) Dienstreisen der Mitglieder der Kreiskirchenräte sowie von Verwaltungsräten und Amtsleitern der Kreiskirchenämter in ihrem Zuständigkeitsbereich und zu Sitzungen landeskirchlicher Gremien (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 RKV),
 - i) Dienstreisen der Beauftragten bei Landtag und Landesregierung in ihrem Zuständigkeitsbereich und zu Sitzungen landeskirchlicher Gremien (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 RKV),
 - j) Dienstreisen von Schulbeauftragten zu den einzelnen Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 RKV),
 - k) Dienstreisen von Kirchenbaureferenten und Baupflegerinnen in ihrem Zuständigkeitsbereich (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 RKV).
 - 2.3.10 Erhebliche dienstliche Gründe können von der zuständigen Stelle auch in anderen Fällen oder für bestimmte Berechtigte für wiederkehrende Dienstgeschäfte allgemein anerkannt werden (vgl. 5.2.1 BRKG VwV).
 - 2.3.11 Die oder der Dienstreisende hat Anspruch auf einen Abrechnungsnachweis der erstatteten Reisekosten.
- 3. Zu § 4: Kostentragung**
- 3.1 Eine Erstattung von Reisekosten erfolgt nicht, wenn diese von dritter Seite, insbesondere der einladenden Stelle, übernommen wurden. Regelungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die einen Dritten zur Kostentragung verpflichten, bleiben unberührt (z. B. § 5 Ordnung für Pfarrkonvente RS ELKTh 141).

- 3.2 Kann ein Kirchenkreis die entstandenen Reisekosten nicht aus dem laufenden Haushalt finanzieren, so kann dieser einen Antrag auf Ausgleichsanteile nach § 39 Abs. 3 FinanzG beim Landeskirchenamt (Finanzreferat) stellen.
- 3.3 Auftraggeber (Einladender) im Sinn des § 4 Satz 2 RKV ist die Stelle, die den Grund für die Dienstreise gesetzt hat. Dies ist bei Regionalkonventen der Kirchenkreis, bei Werken und Einrichtungen der Landeskirche die Landeskirche.
- 4. Zu § 5: Festlegung der Erstattungen**
Unter Bezug auf § 5 Reisekostenverordnung werden die Erstattungen für Aufwendungen anlässlich Dienstreisen wie folgt festgelegt:
- 4.1 **Fahrkostenerstattung (Nr. 4 BRKGVwV)**
Der Dienstreisende hat einen Anspruch auf die Erstattung der notwendigerweise aufzuwendenden Fahrkosten, die ihm beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel der 2. Klasse bei einer Dienstreise tatsächlich entstehen. Die höhere Klasse kann im Ausnahmefall nur dann erstattet werden, wenn dienstliche Gründe zur Inanspruchnahme zwingen.
- 4.2 **Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Nr. 5 BRKGVwV)**
- 4.2.1 Für Strecken, die Dienstreisende mit einem privaten Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar bei Benutzung von
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| – Kraftfahrzeugen | 0,20 EUR, |
| – zweirädrigen Kraftfahrzeugen | 0,07 EUR, |
| – anderen motorbetriebenen Fahrzeugen | 0,20 EUR, |
| – Fahrrädern | 0,05 EUR, |
- je Kilometer zurückgelegter Strecke.
- Liegen für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs erhebliche dienstliche Gründe vor, beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 EUR.
- 4.2.2 Für aus dienstlichen Gründen mitgenommene Personen wird eine Mitnahmeentschädigung für jede mitgenommene Person je Person und Kilometer in Höhe von 0,02 EUR gewährt.
- 4.3 **Tagegeld, Übernachtungsgeld (Nr. 6 u. 7 BRKGVwV)**
- 4.3.1 Das Tagegeld beträgt bei Abwesenheit
- | | |
|--|------------|
| – von mindestens 8, aber weniger als 14 Stunden | 6,00 EUR, |
| – von mindestens 14, aber weniger als 24 Stunden | 12,00 EUR, |
| – ab 24 Stunden | 24,00 EUR. |
- Bei der Erledigung von Dienstgeschäften am Dienst- oder Wohnort wird kein Tagegeld gewährt. Bei Durchführung mehrerer Dienstreisen an einem Kalendertag werden die Reisezeiten zusammengerechnet. Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung werden von dem zustehenden Tagegeld
- | | |
|--|-----------|
| – für das Frühstück | 20 v. H., |
| – für das Mittagessen oder Abendessen je | 40 v. H. |
- des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.
- Teiltagegelder dürfen durch Anrechnung nicht unter null Euro sinken.
- Hinweis aus lohnsteuerrechtlicher Sicht: Wird der Arbeitnehmer auf der Dienstreise unentgeltlich vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch Dritte verpflegt sind die erhaltenen Mahlzeiten mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern – vorbehaltlich einer steuerlich anzuerkennenden Zuzahlung des Arbeitnehmers. Die Mahlzeiten sind dann mit dem jeweils gültigen Sachbezugswerten als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu melden. Für diese Fälle ist keine Kürzung des Tagegeldes vorzunehmen.
- 4.3.2 Für eine notwendige Übernachtung wird, wenn keine oder geringere Kosten entstanden sind, eine Übernachtungspauschale von 20 EUR gewährt oder ein Betrag in Höhe entstandener notwendiger Kosten. Höhere Übernachtungskosten werden als notwendig angesehen, wenn ein Betrag von 70 EUR nicht überschritten wird. Wird dieser Betrag überschritten, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen. Reisekosten können von der genehmigenden Stelle bereits vorab als notwendig anerkannt werden. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn die genehmigende Stelle die Zimmerreservierung selbst durchgeführt hat. Tz. 4.3.1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn in den erstattungsfähigen Übernachtungskosten Entgelt für Verpflegung enthalten ist.
- 4.3.3 Tz. 4.3.1 Satz 4 und Tz. 4.3.2 letzter Satz sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.
- 4.4 **Trennungsgeld (§ 15 BRKG)**
- 4.4.1 Als Trennungsgeld wird Trennungstagegeld wie folgt gezahlt:
- Berechtigte, die
- mit einem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben oder
 - mit einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Schwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewähren oder
 - mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen,
 - die Wohnung und getrennten Haushalt beibehalten, erhalten 150 v. H. des Betrages in Höhe der Summe der nach Sachbezugsverordnung maßgebenden Werte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Sonstige Berechtigte erhalten einen Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Werte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen.
- 4.4.2 Erhalten Berechtigte ihres Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, ist das Trennungsgeld entsprechend der Regelung für das Tagegeld zu kürzen.
- 4.5 Pauschale Wegstreckenentschädigung und Führung von Nachweisen (§ 5 Abs. 3 RKV)

Die zuständige Verwaltungsstelle für die Festlegung der Pauschale gemäß § 5 Abs. 3 RKV ist das Kreiskirchenamt. Die Pauschale wird monatlich gewährt; sie richtet sich nach den im vorangegangenen Jahr nachgewiesenen tatsächlich entstandenen durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen beziehungsweise bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs nach den laut Fahrtenbuch im vergangenen Jahr durchschnittlich monatlich gefahrenen Kilometern. Bei wesentlicher Änderung der der Pauschalierung zugrunde liegenden Verhältnisse ist die Pauschale neu festzusetzen; dazu sind über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten die Aufwendungen zu dokumentieren beziehungsweise bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ein Fahrtenbuch zu führen. Im Einvernehmen mit dem Dienstreisenden kann auch eine sogenannte „kleine Pauschale“ bis zu 50 Euro monatlich festgelegt werden. Die Höhe dieser Pauschale richtet sich insbesondere nach der Größe des Pfarrstellenbereichs, dem Umfang der neben den Kernaufgaben zu leistenden mit Fahraufwand verbundenen Zusatzaufgaben und der Möglichkeit der Nutzung des öffentlichen Nachverkehrs.

Bei der Pauschalierung der Wegstreckenentschädigung ist ein Fahrtenbuch zu führen. Darin sind zu vermerken

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen dienstlich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel und Reisegrund,
- Name des Dienstreisenden und dessen Unterschrift.

Das Führen mehrerer Fahrtenbücher kann vorgesehen werden. Automatisierte Fahrtenbücher sind zugelassen, sofern nachträgliche Änderungen nicht möglich sind oder unlöschbar dokumentiert werden.

4.6 Reisekostenerstattung bei Aus- und Fortbildung (§ 11 Abs. 4 BRKG)

4.6.1 Aus- und Fortbildungsreisen auf Anordnung des Dienstgebers sind Dienstreisen im reisekostenrechtlichen Sinne.

4.6.2 Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, wird Fahrtkostensatz (Tz. 4.1) oder Wegstreckenentschädigung (Tz. 4.2) nach der niedrigsten Erstattungsstufe zuzüglich, bei Mitnahme weiterer Personen im dienstlichen Interesse, einer Mitnahmeentschädigung gewährt. Ein Anspruch auf Tage-, Übernachtungs- oder Trennungsgeld besteht nicht.

4.7 Reisekostenerstattung für ehrenamtliche Mitarbeiter

Für im kirchlichen Interesse von ehrenamtlichen Mitarbeitern durchgeführte Reisen kann Reisekostenvergütung entsprechend der Reisekostenverordnung gewährt werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, in denen ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemeinsam ihren Dienst tun (Mitarbeit in kirchlichen Gremien, z. B. Synoden, Ausschüsse u. ä.).

5. **Zu § 6: Auslandsdienstreisen (§ 14 BRKG)**

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Auslandsreisekostenverordnung des Bundes sind entsprechend anzuwenden, soweit ihnen nicht mit der Reisekosten-

verordnung oder diesen Durchführungsbestimmungen getroffene Regelungen entgegenstehen. Auslandsdienstreisen sind unverzüglich, mindestens aber vier Wochen vor dem vorgesehenen Reiseantritt zu beantragen.

6. **Zu § 8: Durchführungsbestimmungen**

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit die Reisekostenverordnung auf das Bundesreisekostengesetz verweist und vorstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

7. **Inkraft- und Außerkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Mit gleichem Datum treten die Durchführungsbestimmungen vom 4. April 2006 (ABl. EKM S. 130) außer Kraft.

Magdeburg, den 16. Dezember 2008
(4271/4273)

Das Kirchenamt der Föderation Brigitte Andrae
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland Präsidentin

**Verordnung zur Rechtsvereinheitlichung
des Dienstwohnungsrechts
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland**

Vom 13. Dezember 2008

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 11 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWVO) der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 458) – zuletzt geändert durch die 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575) – findet für Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Zuweisung der Dienstwohnung

Im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erfolgt die Zuweisung der Dienstwohnung gemäß § 2 Abs. 2 Pfarrdienstwohnungsverordnung durch den Dienstgeber.

§ 3

Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung richtet sich nach dem ortsüblichen Mietwert. Sie darf 16 vom Hundert des Bruttodienstbezuges der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht übersteigen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt das Kollegium des Kirchenamtes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Eisenach/Magdeburg, den 13. Dezember 2008
(4260)

Die Kirchenleitung der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof

**Durchführungsbestimmungen
zur Pfarrdienstwohnungsverordnung
der Evangelischen Kirche der Union
(DB-PfDWVO)**

Vom 16. Dezember 2008

Aufgrund von § 4 der Verordnung zur Rechtsvereinheitlichung des Dienstwohnungsrechts in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlässt das Kollegium des Kirchenamtes folgende Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche der Union:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

(zu § 1 PfDWVO)
Geltungsbereich

Die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen gelten für alle Dienstwohnungen, die im Eigentum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Pfarreien oder Pfründe stehen.

§ 2

Wohnlastpflichtiger

Wohnlastpflichtiger ist die Anstellungskörperschaft (§ 24 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz-EKU) bzw. die kirchliche Körperschaft, die verpflichtet ist, die Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(zu § 3 PfDWVO)

Eignung und Angemessenheit der Dienstwohnung

- (1) Über die Eignung einer Wohnung als Dienstwohnung und über ihre Angemessenheit (§ 3 PfDWVO) entscheidet die zuständige Stelle. Hierbei sind die ortsüblichen Standards im allgemeinen Wohnungswesen heranzuziehen.
- (2) Soll die Dienstwohnung behinderten Mitarbeitern oder Mitarbeitern mit behinderten Familienmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, ist dies bei der Eignung und Angemessenheit zu berücksichtigen.

§ 4

(zu § 6 PfDWVO)

Mietwert

Der Mietwert der Dienstwohnung wird von der zuständigen Stelle festgestellt.

Abschnitt II:

Baumaßnahmen und Ausstattung der Dienstwohnung

§ 5

Bauprogramm

- (1) Das Bauprogramm wird unter Beteiligung des zuständigen Baupflegers erstellt und bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der zuständigen Stelle.
- (2) Bei allen baulichen Maßnahmen sind die Grundsätze für ökologisches Bauen (Anlage) und der Denkmalschutz zu beachten.

§ 6

Hauptinstandsetzung, Um- und Ausbau

- (1) Umfassende Instandsetzungen sowie der Um- und Ausbau von Pfarrhäusern oder Dienstwohnungen sind nur zulässig, wenn die Nutzung des Gebäudes oder der Dienstwohnung nach der Planung des Kirchenkreises langfristig gesichert ist.
- (2) Umbaumaßnahmen, die zu Veränderungen im Grundriss des Gebäudes oder der Dienstwohnung führen, sowie wesentliche Änderungen in der Nutzung einzelner Räume sind grundsätzlich nur zulässig, wenn ohne die Maßnahme die Eignung als Dienstwohnung nicht gewährleistet ist. Das betrifft insbesondere den Einbau von Bädern und Toiletten.

§ 7

(zu § 10 PfDWVO)
Amtsräume

- (1) Amtsräume sind zur ausschließlichen dienstlichen Nutzung bestimmte Räume.
- (2) Amtsräume sind grundsätzlich getrennt von den Räumen der Dienstwohnung anzuordnen. Sie sollen sich im Erdgeschoss befinden. Die Grundsätze des barrierefreien Bauens sollen so weit wie möglich berücksichtigt werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 sind zulässig, wenn die Amtsräume ohne wesentliche Beeinträchtigung des Wohnbereiches zugänglich sind und die Verlegung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde oder Gründe des Denkmalschutzes einem Umbau entgegenstehen.
- (4) Amtsräume sind gegenüber der Umgebung durch geeignete Maßnahmen akustisch so abzuschirmen, dass vertrauliche Gespräche nicht nach außen dringen können.

(5) Die Verlegung von Amtsräumen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der zuständigen Stelle, sofern diese nicht im Rahmen einer Baumaßnahme bereits erteilt ist.

§ 8
(zu § 9 PfdWVO)
Heizung, Wasser, Energie

(1) Die Beheizung der Dienstwohnung und der Amtsräume soll zentral erfolgen. Bei umfassenden Instandsetzungen, Um- und Anbauten ist außerdem die geltende Energiesparverordnung zu beachten.

(2) Die Warmwasserversorgung kann unter Beachtung kurzer Leitungswege zentral oder dezentral erfolgen.

(3) Für die Dienstwohnung und die Amtsräume sind getrennte Messeinrichtungen für Heizung, Wasser und Energie zu installieren. Soweit das nicht möglich ist, sind die entsprechenden Kosten für die Amtsräume von den Betriebskosten der Dienstwohnung abzuziehen. Dies kann auch pauschaliert erfolgen.

§ 9
(zu §§ 3 PfdWVO)
Ausstattung der Dienstwohnung

(1) Zu einer Dienstwohnung sollen neben den erforderlichen Wohn- und Schlafräumen gehören

- a) eine unmöblierte Küche mit den entsprechenden Wasser- und Elektroanschlüssen,
- b) ein Badezimmer mit Badewanne oder Dusche und WC,
- c) ein separates Gäste-WC,
- d) ein Waschmaschinenanschluss,
- e) ein von den Amtsräumen getrennter separater Telefonanschluss,
- f) ein TV-Anschluss,
- g) ein Vorratsraum,
- h) ein Abstellraum,
- i) ein Wäschetrockenplatz,
- j) eine Garage oder ein Pkw-Stellplatz.

(2) Der Dienstwohnungsinhaber hat nur Anspruch auf eine entsprechende Standardausstattung. Sonderausstattungen bedürfen der Zustimmung des Wohnlastpflichtigen. Der Dienstwohnungsinhaber hat grundsätzlich die Mehrkosten zu tragen. Das gilt insbesondere für die Ausstattung von Bädern und Toiletten, die Anzahl der Elektroanschlüsse sowie die Installation zusätzlicher TV-Empfangsanlagen.

(3) Steht eine zweite Garage zur Verfügung, ist sie dem Dienstwohnungsinhaber zur Anmietung anzubieten. Sonstige über die Mindestausstattung nach Absatz 1 hinausgehende Räume, Nebenräume oder Einrichtungen sind Bestandteil der Dienstwohnung, soweit sie nicht getrennt vermietet werden können oder sollen.

(4) Soweit eine besondere familiäre Situation es erfordert, sind dem Dienstwohnungsinhaber über die Mindestausstattung hinaus Räume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt III: Nutzung der Dienstwohnung

§ 10
(zu § 8 PfdWVO)
Schönheitsreparaturen

(1) Soweit der Wohnlastpflichtige dem Dienstwohnungsinhaber die Dienstwohnung beim Bezug in renoviertem Zustand übergibt, soll die Farbgebung im Einvernehmen mit dem

Dienstwohnungsinhaber erfolgen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Richtzeiten für die regelmäßige Durchführung von Schönheitsreparaturen (§ 8 Abs. 2 PfdWVO) sind

- a) für Decken und Wandflächen in
 - Küchen nach ca. 3 Jahren,
 - Wohn- und Esszimmern nach ca. 5 Jahren,
 - Schlafzimmern nach ca. 8 Jahren,
 - Flure, Windfang, Treppenhaus nach ca. 8 Jahren,
- b) für Innenanstriche an Fenstern und Türen nach ca. 8 Jahren.

(3) Die Ersetzung oder Ergänzung von baugebundenen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen aus Anlass von Schönheitsreparaturen (z. B. Fenster, Türen und fest verbundene Fußbodenbeläge) bedarf der Zustimmung des Wohnlastpflichtigen und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Die Kosten für Schönheitsreparaturen, die als Folge von durch den Wohnlastpflichtigen veranlassten Baumaßnahmen erforderlich werden, hat abweichend von § 8 Abs. 2 PfdWVO der Wohnlastpflichtige zu tragen.

(5) Für Schönheitsreparaturen in den Amtsräumen ist der Wohnlastpflichtige zuständig.

§ 11
(zu § 9 PfdWVO)
Betriebskosten, Kleinreparaturen

(1) Für die Vorauszahlung und die Abrechnung von Neben- und Betriebskosten gelten die Vorschriften des allgemeinen Mietrechts entsprechend.

(2) Die Kosten für Kleinreparaturen bis zur Höhe von 50 Euro im Einzelfall trägt der Dienstwohnungsinhaber, höchstens jedoch bis zu 150 Euro im Kalenderjahr. Eine Verpflichtung, die Kosten größerer Reparaturen anteilig mit zu tragen, ist damit nicht verbunden. Für die Abgrenzung von Kleinreparaturen zu Instandhaltungskosten sowie zu umlagefähigen Betriebskosten sind die Grundsätze des Mietrechts heranzuziehen.

(3) Die Anschlussgebühr für den Telefonanschluss in der Dienstwohnung trägt der Wohnlastpflichtige.

§ 12
(zu § 5 Abs. 1 PfdWVO)
Sorgfaltspflichten

(1) Im Rahmen seiner Verpflichtung, hat der Dienstwohnungsinhaber die Dienstwohnung und die Amtsräume sowie die Nebengebäude und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Der Dienstwohnungsinhaber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Räume ausreichend belüftet, beheizt und vor Frost geschützt werden und die Außenanlagen und öffentlich zugänglichen Gebäudeteile ständig in einem ordentlichen und sauberen Zustand sind.

(2) Der Dienstwohnungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Wartungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen in der Dienstwohnung fachgerecht durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Wohnlastpflichtige, soweit es sich nicht um umlagefähige Betriebskosten handelt.

§ 13
(zu § 5 Abs. 3 PfdWVO)
Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Wohnlastpflichtigen, soweit sie nicht durch Satzungsrecht der örtlichen poli-

- (3) Vorrangig einzusetzen sind:
1. natürliche und nachwachsende Rohstoffe beziehungsweise wenig gesundheitsgefährdende Materialien, wie wasserlösliche Farben und natürliche Bau- und Dämmstoffe, wie Holz, Holzwerkstoffe, Kork, Schilf, Stroh, Lehm, Blähton, Zelluloseflocken;
 2. Produkte aus REA-Gips (Gips aus Rauchgasentschweflungsanlagen) gegenüber Naturgipsprodukten; und
 3. Bau- und Werkstoffe mit recyclingfähigen Eigenschaften.
- (4) Dem konstruktiven Holzschutz ist soweit möglich gegenüber einem chemischen Holzschutzmittel Vorrang zu geben. Holzschutzmittel und Holzanstrichstoffe sind sparsam einzusetzen.

§ 2
Energiesparmaßnahmen

- (1) Bei Umbaumaßnahmen und Neubaumaßnahmen ist zu prüfen, ob Regenwassernutzungsanlagen und Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung installierbar sind.
- (2) Auch bei Umbaumaßnahmen ist der Einbau von Wärmeschutzverglasung vorzusehen.
- (3) Bei größeren Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Neubaumaßnahmen ist der Einsatz von umweltfreundlichen oder regenerativen Energien zu prüfen und ein Energiekonzept zu erstellen. Dabei sind auch bestehende Energieerzeuger- und Verbraucheranlagen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit zu prüfen.

§ 3
Außenanlagen

Bei einer Bepflanzung der Außenanlagen sind ausschließlich standortgerechte Gehölze und Sträucher einzusetzen. Wege sind wasserdurchlässig anzulegen. Die Versiegelung des Bodens ist so gering wie möglich zu halten. Werden Anpflanzungen entfernt (Bäume), ist für eine entsprechende Ersatzanpflanzung zu sorgen.

§ 4
Inkrafttreten und Umsetzung der Vorschriften

- (1) In Architekten- und Planungsverträgen ist ausdrücklich auf die Verbindlichkeit dieser Grundsätze hinzuweisen.
- (2) Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

**Ordnung
für den Bund Evangelischer Jugend
in Mitteldeutschland (bejm)**

Vom 16. Dezember 2008

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 2 Nr. 1 und 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Mai 2004 die folgende von den zuständigen Gremien der Evangelischen Jugend am 5. November 2008 beschlossene Ordnung für den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm) erlassen:

Präambel

Die evangelischen Jugendverbände und Partnerorganisationen einschließlich deren Mitglieder auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland haben sich bei gegenseitiger Anerkennung gewachsener Prägungen und Strukturen zum Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm) zusammen geschlossen. Dies geschieht in der Verbundenheit des Bekenntnisses zum dreieinigen Gott, der uns hilft zu glauben, zu hoffen und zu lieben und in der Tradition der Ökumenischen Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mit den Zielen,

- jungen Menschen die befreiende Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus in deren konkreter Lebenswirklichkeit erfahr- und erlebbar nahe zu bringen,
- die Interessen junger Menschen in Kirche, Gesellschaft und Politik zu vertreten und deren Eigenvertretung zu befördern,
- junge Menschen zu befähigen, Verantwortung in Kirche, Politik und Gesellschaft zu übernehmen und ihnen Teilhabe an deren Gestaltung zu ermöglichen,
- zukunftsfähige Lebensbedingungen für junge Menschen zu fördern und für die Chancengleichheit aller Menschen einzutreten,
- junge Menschen auf dem Weg der Selbstfindung in Bezug auf ihre Individualität, Sozialität und Mitkreatürlichkeit zu begleiten,
- Verantwortung für die Eine Welt und deren nachhaltigen Entwicklung zu stärken.

§ 1
Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland, nachfolgend bejm genannt, ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neudietendorf.

§ 2
Aufgaben des bejm

- (1) Der bejm vertritt gemeinsame Anliegen seiner Mitglieder sowohl innerkirchlich als auch gegenüber staatlichen und öffentlichen Stellen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. Beratung von Grundsatzfragen der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung theologisch-ethischer sowie kirchen- und jugendpolitischer Aspekte;
 2. Entwicklung von Zielvorstellungen und Standards für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 3. Gestaltung und Verantwortung eines Kinder- und Jugendförderplans für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland;
 4. Förderung der Vernetzung und der Zusammenarbeit der Verbände und Partnerorganisationen der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 5. Planung, Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen überregionalen Veranstaltungen der unterschiedlichen Gruppierungen und Träger der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland;
 6. Koordinierung der länderspezifischen Aktivitäten der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 7. überregionale Öffentlichkeitsarbeit für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 8. Stellungnahmen zu die Evangelische Arbeit mit Kindern

und Jugendlichen berührenden gesellschaftlichen sowie politischen Geschehnissen und Grundsatzfragen.

(2) Die Arbeit des bejm geschieht im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des bejm sind alle evangelischen Jugendverbände und Partnerorganisationen einschließlich deren Mitglieder auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, soweit sie bisher zur Evangelischen Jugend in Thüringen bzw. zur Jugendkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehörten oder deren Aufnahme aufgrund ihres schriftlichen Antrags vom Vorstand beschlossen worden ist.

(2) Durch die Mitgliedschaft im bejm wird die Selbständigkeit der Jugendverbände und Partnerorganisationen der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Zusammenschlüssen nicht berührt.

§ 4 Organe

Organe des bejm sind

1. die Jugendkammer und
2. der Vorstand.

§ 5 Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer ist das oberste Organ des bejm.

(2) Der Jugendkammer gehören an

1. mit Stimmrecht:
 - a) Vertreter folgender Verbände, Körperschaften und Einrichtungen:
 - zwei vom Christlichen Verein Junger Menschen (CVJM) – Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - zwei vom Christlichen Verein Junger Menschen (CVJM) – Thüringen e. V. benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - eine vom Kinder- und Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) Sachsen-Anhalt e. V. benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter,
 - eine vom Kinder- und Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) Thüringen e. V. benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter,
 - eine vom Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Mitteldeutschland benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter,
 - vier vom Landesjugendkonvent benannte Vertreterinnen und Vertreter,
 - je zwei benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Propsteien der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
 - zwei vom Kinder- und Jugendpfarramt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter;
 - b) Vertreter folgender Partnerorganisationen:
 - eine vom Evangelischen Kinder- und Jugendbildungswerk in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB) benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter,
 - eine von der Bildungsstätte für Jugendarbeit Neulandhaus benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter,

- eine von den Evangelischen Studentengemeinden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemeinsam benannte Vertreterin oder ein gemeinsam benannter Vertreter,
- eine von den Evangelischen Akademien der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemeinsam benannte Vertreterin oder ein gemeinsam benannter Vertreter,
- eine vom Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter,
- zwei von der Aktion Annerose e. V., dem kirchlichen Arbeitsbereich KDV-Beratung-Zivildienstseelsorge-Friedensarbeit, dem Europäischen Jugendbildungszentrum Volkenroda, dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und von der Vereinigung Christliche Motorradfahrer Thüringen gemeinsam benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter;

c) weitere Vertreter:

- die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
 - die oder der für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständige Referatsleiterin oder Referatsleiter des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland;
2. mit beratender Stimme (Rede- und Antragsrecht):
 - a) die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer des bejm;
 - b) Vertreterinnen und Vertreter der nicht von Nummer 1 erfassten im Freistaat Thüringen und bzw. oder im Land Sachsen-Anhalt tätigen evangelischen Jugendverbände.

(3) Evangelische Jugendverbände und Partnerorganisationen einschließlich deren Mitglieder auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die weder gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) noch gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) unmittelbar in der Jugendkammer repräsentiert sind, können eine Vertreterin oder einen Vertreter als ständigen Gast mit Rederecht in die Jugendkammer entsenden.

§ 6 Aufgaben der Jugendkammer

- (1) Die Jugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben
 1. Wahrnehmung der in § 2 benannten Aufgaben des bejm;
 2. Beratung und Entscheidung über Fragen der Gesamtplanung der Arbeit und über besondere Arbeitsvorhaben des bejm;
 3. Information und Beratung des Landeskirchenamtes und der Gremien der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über alle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 4. Beratung und Entscheidung über Anträge aus der Mitte der Jugendkammer;
 5. Beratung und Entscheidung über die Einsetzung und Beauftragung von projektbezogenen sowie von ständigen Arbeitsgruppen;
 6. Entgegennahme und Diskussion der Berichte aus den Arbeitsgruppen sowie des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 7. Mitarbeit in den Gremien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der anderen gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse;

8. Entscheidung über die Entsendung von Vertretern des bejm in andere Gremien;
 9. Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers durch Benennung von Personalvorschlägen und durch Stellungnahmen im Rahmen des Berufungsverfahrens;
 10. Beratung und Entscheidung über die Erhebung von Umlagen.
- (2) Für ihre Arbeit, die Arbeit ihrer Ausschüsse und ihres Vorstands gibt sich die Jugendkammer eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Kollegium des Landeskirchenamtes.

§ 7

Arbeitsweise der Jugendkammer

- (1) Die Jugendkammer tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendkammer unter schriftlicher Angabe des Grundes eine Einberufung, muss die oder der Vorsitzende die Jugendkammer einberufen.
- (2) Die Tagungen der Jugendkammer werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Jugendkammer ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, beruft die oder der Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten die Jugendkammer erneut ein. Die erneut einberufene Jugendkammer ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig, wenn bei der Einberufung darauf schriftlich hingewiesen worden und eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.
- (4) Sofern nicht anders geregelt, fasst die Jugendkammer Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Für Wahlen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass auf Antrag einer oder eines stimmberechtigten Vertreterin oder Vertreters die Wahl geheim durchzuführen ist.
- (5) Die wesentlichen Beratungsergebnisse der Jugendkammer werden in einem Protokoll niedergeschrieben.
- (6) Die Tagungen der Jugendkammer sind öffentlich. Personalfragen werden in geschlossener Sitzung verhandelt. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit auf Antrag einer Vertreterin oder eines Vertreters ausgeschlossen werden.
- (7) Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 8

Vorstand

- (1) Dem Vorstand des bejm gehören an
 1. mit Stimmrecht
 - a) die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland;
 - b) acht stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der Jugendkammer wie folgt
 - zwei von den Vertreterinnen und Vertretern des Landesjugendkonvents gewählte Vorstandsmitglieder,
 - zwei von den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände gewählte Vorstandsmitglieder,
 - drei von den Vertreterinnen und Vertretern der

- landeskirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gewählte Vorstandsmitglieder,
 - ein von den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerorganisationen gewähltes Vorstandsmitglied;
2. mit beratender Stimme:
 - a) die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer des bejm;
 - b) die oder der zuständige Referatsleiterin oder Referatsleiter des Landeskirchenamtes.
- (2) Für die Wahl ihrer jeweiligen Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) bilden die Vertreterinnen und Vertreter des Landesjugendkonvents, der Verbände, der landeskirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Partnerorganisationen jeweils eine Fraktion. Jede Fraktion wählt sodann aus ihrer Mitte für die durch sie zu besetzenden Vorstandssitze ihre Vorstandsmitglieder. Die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds durch die jeweilige Fraktion bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Jugendkammer.
- (3) Aus dem Kreis der gewählten und bestätigten Vorstandsmitglieder wählt die Jugendkammer die oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht von derselben Fraktion zum Vorstandsmitglied gewählt worden sein.
- (4) Die Amtszeit der gewählten und bestätigten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (5) Bei der Bildung des Vorstands ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Verbände, Körperschaften, Einrichtungen, Partnerorganisationen, Regionen sowie Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis repräsentiert sind.

§ 9

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben des bejm, insbesondere die
 1. Ausführung der Beschlüsse der Jugendkammer;
 2. Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Jugendkammer;
 3. Vorbereitung, Begleitung und Koordinierung der Arbeit der von der Jugendkammer eingesetzten und beauftragten Arbeitsgruppen, denen er auch selbst Arbeitsaufträge zuweisen kann;
 4. Weiterbearbeitung der von den Arbeitsgruppen vorgelegten Arbeitsergebnisse;
 5. Vertretung des bejm innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, in der Öffentlichkeit sowie im Rechtsverkehr als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland;
 6. Begleitung der in die Gremien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der anderen gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse entsandten Vertreterinnen und Vertreter;
 7. Erstellung und Vorlage des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstands an die Jugendkammer;
 8. Beratung und Entscheidung über die Erstellung und Weiterleitung des Entwurfs des Haushaltsplans des bejm;
 9. Beratung und Entscheidung über die Veranlassung der Rechnungsprüfung des bejm;
 10. Personalentscheidungen, soweit keine anderweitige Zuständigkeit besteht.
- (2) Der Vorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Verlangen mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des

Grundes eine Einberufung, muss die oder der Vorsitzende den Vorstand einberufen.

- (3) Die Vorstandssitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, beruft die oder der Vorsitzende innerhalb eines Monats den Vorstand erneut ein. Der erneut einberufene Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der Einberufung darauf schriftlich hingewiesen worden und eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.
- (5) Sofern nicht anders geregelt, fasst der Vorstand Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Die wesentlichen Beratungsergebnisse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll niedergeschrieben.
- (7) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Gäste können mit Rederecht zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung von der oder dem Vorsitzenden eingeladen werden.
- (8) Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 10

Finanzierung der Arbeit, Finanzverwaltung und Rechnungsführung

- (1) Die Arbeit des bejm wird durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland nach Maßgabe der Haushalts finanziert. Darüber hinaus kann der bejm zur Finanzierung besonderer Arbeitsvorhaben und Projekte von seinen Mitgliedern Umlagen erheben.
- (2) Die Finanzverwaltung und Rechnungsführung obliegt der Geschäftsstelle des bejm. Sie geschieht auf der Grundlage geltender kirchlicher Bestimmungen und untersteht der kirchlichen Finanzaufsicht.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

Über die im Rahmen geschlossener Sitzungen der Jugendkammer oder von Arbeitsgruppen und bei Vorstandssitzungen bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere in Personalangelegenheiten, haben alle Vertreterinnen und Vertreter Verschwiegenheit zu wahren. Von der Verschwiegenheitspflicht kann der Vorstand für einzelne Sachgegenstände durch eine zu protokollierende Erklärung entbinden.

§ 12

Änderung der Ordnung

Die Jugendkammer kann dem Kollegium des Landeskirchenamtes Änderungen dieser Ordnung vorschlagen. Vorschläge zur Änderung der Ordnung sind auf der der Beschlussfassung vorhergehenden Tagung der Jugendkammer als Antrag einzubringen. Der Antrag bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendkammer. Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist bei seiner Entscheidung an die Änderungsvorschläge der Jugendkammer nicht gebunden.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zur Konstituierung des Vorstands gemäß § 8 erledigen der bisherige Vorsitzende und die bisherige Stellvertreterin der ehemaligen Jugendkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sowie die Vorsitzende und der Stellvertreter der ehemaligen Evangelischen Jugend in Thüringen die sich nach dieser Ordnung ergebenden Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung. Der Landesgeschäftsführer der ehemaligen Evangelischen Jugend in Thüringen, der Geschäftsführer der ehemaligen Jugendkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die zuständige Referatsleiterin des Landeskirchenamtes wirken beratend mit.
- (2) Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden gemäß § 8 Abs. 3 wird die Wahrnehmung des Vorsitizes einvernehmlich zwischen dem Vorsitzenden der ehemaligen Jugendkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Vorsitzenden der ehemaligen Evangelischen Jugend in Thüringen festgelegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt die Festlegung durch Losentscheid.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wird zum 1. Januar 2012 überprüft.
- (2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 18. April 1966 (ABl. EKKPS S. 34) und die vom Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland durch Beschluss vom 14. Dezember 2004 genehmigte Satzung der Evangelischen Jugend in Thüringen (EJTh) vom 10. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 92) außer Kraft.

Magdeburg/Eisenach, den 16. Dezember 2008
(5312-01)

Kirchenamt

der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Staatliche Anerkennung kirchensteuerrechtlicher Regelungen

Die von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 2. Februar 2007 beschlossene Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für die Jahre 2006 und 2007 (ABl. 2007 S. 184) und von der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 17. November 2007 beschlossene Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2008 (ABl. 2007 S. 288) sind – soweit erforderlich – gemäß den landesgesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Ministerien anerkannt worden:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Az. 32-S 2442-11/24-68717 vom 10. Januar 2008

Thüringer Finanzministerium
Az. S 2442 B - EKKS - 201.4 vom 11. Januar 2008

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Az. 36 - S 2442 - 3/07 vom 21. Januar 2008

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Az. 42 - S 2442 - 5 vom 6. November 2008

Zum Kollektenplan 2009

Magdeburg, den 15. Dezember 2008
(6511-2)

i. A. Dorothea Ermisch
Konsistorialrätin

**Bekanntgabe des Wahlvorschlags für die
Wahl einer Regionalbischöfin oder eines
Regionalbischofs für den
Propstsprengel Stendal-Magdeburg**

Der Bischofswahlausschuss für die Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Stendal-Magdeburg hat gemäß dem Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz-BischofWG) in der Fassung vom 4. Juli 2008 (ABl. EKM S. 204) einen Wahlvorschlag erarbeitet, der hiermit bekannt gegeben wird.

Der Wahlvorschlag enthält folgende Namen:

- Superintendent Christoph Hackbeil, Halberstadt
- Superintendentin Ulrike Voigt, Lützen.

Magdeburg, den 22. Dezember 2008

Brigitte Andrae
Präsidentin

Neue Entgelttabelle ab 1. April 2009

Nachstehend veröffentlichen wir die neue, ab 1. April 2009 geltende Entgelttabelle (Anlage zur KAVO 2008) gemäß Beschluss 89/08 der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK vom 18. September 2008 (ABl. S. 365).

Wir weisen darauf hin, dass die Tabelle nur im Bereich der ehemaligen EKKPS Geltung erlangt.

Magdeburg, den 15. Dezember 2008
(3701)

i. A. Dr. Markus Kapischke
Kirchenrat

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.345	3.710	3.850	4.335	4.705	
14	3.030	3.360	3.555	3.850	4.300	
13	2.795	3.100	3.260	3.580	4.035	
12	2.535	2.810	3.205	3.550	3.995	
11	2.445	2.710	2.905	3.205	3.635	
10	2.355	2.615	2.810	3.005	3.380	
9	2.085	2.310	2.425	2.740	2.990	
8	1.960	2.170	2.275	2.360	2.460	2.525
7	1.835	2.030	2.165	2.265	2.335	2.410
6	1.800	1.995	2.095	2.185	2.255	2.320
5	1.725	1.910	2.000	2.100	2.165	2.215
4	1.640	1.815	1.935	2.005	2.075	2.115
3	1.615	1.790	1.835	1.920	1.975	2.025
2	1.490	1.645	1.695	1.750	1.855	1.970
1	Je 4 Jahre	1.325	1.350	1.385	1.410	1.480

1. Der Kollektenplan ist durch Beschlussfassung der Föderationssynode der EKM für alle Kirchengemeinden gleichermaßen verbindlich.

2. Im Einzelfall kann der Gemeindekirchenrat aus besonderen Gründen davon abweichend verfahren; ein entsprechender Beschluss bedarf der Genehmigung des Referats Finanzen des Kirchenamts. Diese kann nur erteilt werden, wenn die planmäßige Sammlung innerhalb des gleichen Monats stattfindet und dem kein übergeordnetes Interesse entgegensteht (dieses ist z. B. bei hohen Festtagen, Sammlungen für Brot für die Welt u. a. vorauszusetzen).

3. Eingesammelte Kollekten sind unmittelbar nach dem Gottesdienst von zwei Personen zu zählen und in das Sakristeibuch beziehungsweise Kollektenbuch einzutragen; die Eintragung ist von beiden zu unterschreiben. Die Verantwortung für die unverzügliche Abrechnung obliegt dem zuständigen Gemeindepfarrer, sofern der Gemeindekirchenrat keine andere Festlegung getroffen hat. Die Abrechnung in der Gemeindekirchenkasse ist unverzüglich vorzunehmen. Bei der Abrechnung ist auf dem Beleg das Datum der Sammlung anzugeben. Das der Kirche von den Gemeindegliedern entgegengebrachte Vertrauen erfordert sorgfältigen und korrekten Umgang mit dem der Kirche anvertrauten Geld. Darum verpflichten wir die Kreiskirchenräte, auf Einhaltung des ordentlichen Umganges mit den Kollekten und Opfern aus Gottesdiensten und Veranstaltungen in den Kirchengemeinden zu achten.

4. Im Bereich der ehemaligen KPS gilt: Die Kollekten sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats für jeden Kalendermonat gesammelt an die zuständigen Kreiskirchenämter abzuführen. Wir bitten, diese Terminstellung im Blick auf die Kollektenempfänger unbedingt einzuhalten: Mit der Gabe geht diese bereits in das Eigentum des Empfängers über! Die Kreiskirchenämter melden (Fax: (0 36 91) 67 83 29) und überweisen bitte bis spätestens 25. dieses folgenden Monats die Erträge aller Kollekten laut Kollektenplan an das Kirchenamt Standort Eisenach (Bankverbindung: EKK Eisenach, KTO 8 000 000, BLZ 520 604 10).

Im Bereich der ehemaligen ELKTh gilt: Die Kollekten werden vom Gemeindepfarrer gesammelt bei der Superintendentur eingezahlt, dort gesammelt und pro Kollektenzweck in einer Summe an das Kirchenamt überwiesen.

Bad Sulza, 16. November 2008
(6531)

i. A. Dr. Kositzki
Kirchenrätin

Kollektenplan 2009

Datum	Zweck ehemalige EKKPS	ehemalige ELKTh	Datum	Zweck ehemalige EKKPS	ehemalige ELKTh
Januar					
01.01.2009	Für Ökumene und Auslandsarbeit	Für Ökumene und Auslandsarbeit	31.05.2009	Bibelrüstzeiten, Kinder- und Jugendfreizeiten	Bibelrüstzeiten, Kinder- und Jugendfreizeite
04.01.2009	Kirchengemeinde	Ortskirche	Juni		
06.01.2009	Für Psychologische Beratungsarbeit	1+1 Arbeitslosenprojekt	01.06.2009	Studierendengemeinden in der EKM	Studierendengemeinden in der EKM
11.01.2009	Gossner Mission	Ortskirche	07.06.2009	Posaunenwerk	Ortskirche
18.01.2009	Gossner Mission	Ortskirche	14.06.2009	Bibelmisionarische Arbeit	Bibelmisionarische Arbeit
25.01.2009	Bibelmobil	Bibelmobil	21.06.2009	Kirchengemeinde	Ortskirche
			28.06.2009	Kirchenkreis	Kirche und Judentum
Februar			Juli		
01.02.2009	Für die Kinder- und Jugendarbeit	Für die Kinder- und Jugendarbeit	05.07.2009	„Mit Gott groß werden“	„Mit Gott groß werden“
08.02.2009	Kirchengemeinde	Ortskirche	12.07.2009	UEK-Kollektenverbund	Ortskirche
15.02.2009	Kirchenkreis	Arbeit mit Körper- und geistig Behinderten	19.07.2009	Kirchengemeinde	Ortskirche
22.02.2009	UEK-Kollektenverbund	Ortskirche	26.07.2009	UEK-Kollektenverbund	VELKD – Ökumenische Arbeit
März			August		
01.03.2009	Fonds für missionarische Projekte	Fonds für missionarische Projekte	02.08.2009	Diakonie – Anwalt und Hilfen für Kinder	Diakonie – Anwalt und Hilfen für Kinder
08.03.2009	Kirchengemeinde	Ortskirche	09.08.2009	Partnerschaft mit Osteuropäischen Kirchen	Partnerschaft mit Osteuropäischen Kirchen
15.03.2009	Deutsche Bibelgesellschaft	Deutsche Bibelgesellschaft	16.08.2009	Aktion Stühnezeichen Friedensdienste	Lutherischer Weltdienst
22.03.2009	Hoffnung für Osteuropa	Hoffnung für Osteuropa	23.08.2009	Kirchengemeinde	Ortskirche
29.03.2009	Kirche für Teens	Gehörlosen- und Schwerhörigen-seelsorge	30.08.2009	Kirchenkreis	Regionale Kollekte Kreissynode
April			September		
05.04.2009	Kirchengemeinde	Ortskirche	06.09.2009	Kirchentagsarbeit in der EKM	Kirchentagsarbeit in der EKM
09.04.2009	UEK-Kollektenverbund	Ortskirche	13.09.2009	Stiftung Kunst- und Kulturgut	Ortskirche
10.04.2009	Frauenarbeit der EKM	Frauenarbeit der EKM	20.09.2009	Kirchengemeinde	Ortskirche
12.04.2009	Stadtmissionen in den Großstädten	Partnerkirche Slowakei	27.09.2009	Gemeindebezogene Arbeit mit Ausländern und Aussiedlern	Gemeindebezogene Arbeit mit Ausländern und Aussiedlern
13.04.2009	Diakonenausbildung Neinstedt	Johannes Falk			
19.04.2009	Kirchenkreis	Ortskirche	Oktober		
26.04.2009	Ökumenische Aufgaben in der EKM	Ökumenische Aufgaben in der EKM	04.10.2009	Brot für die Welt	Gemeindekiakonie
Mai			11.10.2009	Kirchengemeinde	Ortskirche
03.05.2009	Kirchengemeinde	Ortskirche	18.10.2009	Männerarbeit	Männerarbeit
10.05.2009	Kirchenmusikalische Arbeit in der EKM	Kirchenmusikalische Arbeit in der EKM	25.10.2009	Kirchenkreis	Ortskirche
17.05.2009	Tanzania-Partnerschaften	Tanzania-Partnerschaften	31.10.2009	Gustav-Adolf-Werk	Leipziger Missionswerk
21.05.2009	Deutscher Ev. Kirchentag in Bremen 2009	Deutscher Ev. Kirchentag in Bremen 2009			
24.05.2009	Für die Arbeit des CVJM	Ortskirche			

Kollektenplan 2009

Datum	Zweck ehemalige EKKPS	ehemalige ELKTh	Datum	Zweck ehemalige EKKPS	ehemalige ELKTh
November					
01.11.2009	Gustav-Adolf-Werk	Ortskirche		Von den 6 Kollekten für den Kirchenkreis ist eine Kollekte für soziale Härtefälle bestimmt.	
08.11.2009	Hoffnung für Osteuropa	Ortskirche			
15.11.2009	Ökumenischer Friedensdienst und Konziliärer Prozeß	Ökumenischer Friedensdienst und Konziliärer Prozeß			
18.11.2009	Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt	Erhaltung von Orgeln			
22.11.2009	Kirchengemeinde	Ortskirche		Der Weltgebetstag wird am 06.03.2009 gefeiert und steht unter dem Thema: „Viele sind wir, doch eins in Christus.“	Der Weltgebetstag wird am 06.03.2009 gefeiert und steht unter dem Thema: „Viele sind wir, doch eins in Christus.“
29.11.2009	Für besondere Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit	Für besondere Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit			
Dezember					
06.12.2009	Schwangere Frauen und Familien in Not	Ortskirche		Fällt der Schulanfängergottesdienst nicht auf einen Sonntag deren Kollektenzweck für die Kirchengemeinde vorgesehen ist, so ist dieser Kollektenzweck mit dem nächsten für die Kirchengemeinde bestimmten zu tauschen.	Fällt der Schulanfängergottesdienst nicht auf einen Sonntag deren Kollektenzweck für die Kirchengemeinde vorgesehen ist, so ist dieser Kollektenzweck mit dem nächsten für die Kirchengemeinde bestimmten zu tauschen.
13.12.2009	Kirchengemeinde	Ortskirche			
20.12.2009	Diakonisches Jahr / Freiwillig Soziales Jahr	Ortskirche			
24.12.2009	Brot für die Welt	Brot für die Welt/Ortskirche			
25.12.2009	Kirchenkreis	Ortskirche			
26.12.2009	Offene Altenhilfe	Diakonissen Mutterhaus			
27.12.2009	Arbeit mit wohnungslosen Menschen	Ortskirche			
31.12.2009	Arbeit mit Aussiedlern	Marienstift			

**Berichtigung des Kirchengesetzes
über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM –
FG) vom 4. Juli 2008 (ABl. EKM S. 208)**

Das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 4. Juli 2008 (ABl. EKM S. 208) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 3 Abs. 2 ist wie folgt zu berichtigen:
„(2) Für die Durchführung des Kirchensteuerausgleichs ist das Landeskirchenamt zuständig.“

Eisenach, den 25. November 2008
(6502-1/7910-03)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

B. Personalnachrichten

Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

Herr **Ralf-Dieter Euker** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Schönhausen, Kirchenkreis Stendal, mit Wirkung vom 1. Januar 2009,

Herr **Matthias Kopischke** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Dommitzsch, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

Übertragen wurde:

der Pfarrerin **Tabea Schwarzkopf** aus Frauenwald, Kirchenkreis Henneberger Land, die Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge des Kirchenkreises Erfurt mit Wirkung vom 1. Januar 2009,

dem Superintendenten **Michael Bornschein** aus Nordhausen die Kreispfarrstelle für Leitungsaufgaben des Kirchenkreises Südharz mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

Wechsel der Landeskirche:

der Pfarrerin **Barbara Eger**, zuletzt freigestellt, ist eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 übertragen worden.

Ausscheiden aus dem Dienst:

Frau Superintendentin **Annette-Christine Lenk**, bisher Vorsitzende des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Merseburg und Inhaberin der Kreispfarrstelle für Leitungsaufgaben des Kirchenkreises Merseburg, mit Wirkung vom 1. April 2009.

In den Ruhestand:

die Pfarrerin **Christiane Miech**, zuletzt Inhaberin der I. Pfarrstelle Halle-Neustadt, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, am 1. April 2009,

der Pfarrer **Manfred Langer**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Lauchhammer-Mitte, Kirchenkreis Bad Liebenwerda, am 1. Juni 2009.

In den Wartestand:

der Pfarrer **Dietrich Warner**, zuletzt Inhaber der Provinzialpfarrstelle für Hörgeschädigtenarbeit im Norden der KPS, nach § 75 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes am 1. Dezember 2008.

Heimgeworden wurde:

der Pfarrer i. R. **Jürgen Dehne**, geboren am 1. April 1927 in Halle (Saale), zuletzt Evangelisch-reformierte Gemeinde I, Reformierter Kirchenkreis Magdeburg, verstorben am 24. Oktober 2008 in Schönebeck (Elbe),

der Pfarrer i. R. **Erich Rieck**, geboren am 13. August 1923 in Schönebeck, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Würdenhain, Kirchenkreis Bad Liebenwerda, verstorben am 8. November 2008 in St. Kilian, OT Altendambach,

der Pfarrer i. R. **Hans Teubner**, geboren am 15. Mai 1923 in Steusiedel, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Grüningen, Kirchenkreis Sömmerda, verstorben am 14. November 2008 in Erfurt,

Ordiniert wurden als Pfarrerin/Pfarrer

Antje Sonja Neumann am 31. August 2008 in Bismark durch Propst Dr. Matthias Sens, reformatorische Bekenntnisschriften

Carola Scherf am 28. September 2008 in Mühlhausen durch Superintendent Andreas Piontek, reformatorische Bekenntnisschriften

Dr. Thorsten Moos am 2. November 2008 in Wittenberg durch Propst Siegfried T. Kasparick, lutherische Bekenntnisschriften

als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge

Cindy Havelberg am 17. Februar 2008 in Groß Santerleben durch Propst Dr. Matthias Sens, reformatorische Bekenntnisschriften

Sabine Münchow am 30. März 2008 in Heilbad Heiligenstadt durch Pröpstin Elfriede Begrich, reformatorische Bekenntnisschriften

Steffi Hohmann am 20. April 2008 in Jübar durch Propst Dr. Matthias Sens, reformatorische Bekenntnisschriften

Andrea Lippold am 19. Oktober 2008 in Kayna durch Propst Martin Herche, reformatorische Bekenntnisschriften

in das Ehrenamt:

Rainer Huber am 10. Februar 2008 in Bad Suderode durch Propst Dr. Matthias Sens, reformatorische Bekenntnisschriften

Antje Schröcke am 5. Oktober 2008 in Magdeburg durch Bischof Axel Noack, reformatorische Bekenntnisschriften

als Prädikantin/Prädikant

Reinhard Grohmann am 2. März 2008 in Halle durch Propst Martin Herche, reformatorische Bekenntnisschriften

Dr. Willi Walter Lotz am 9. März 2008 in Erfurt durch Pröpstin Elfriede Begrich, reformierte Bekenntnisschriften

Schwester Katharina Klara Schridde am 20. April 2008 in Erfurt durch Pröpstin Elfriede Begrich, reformatorische Bekenntnisschriften

Andreas Bechert am 5. Oktober 2008 in Magdeburg durch Bischof Axel Noack, reformatorische Bekenntnisschriften

Thomas Roloff am 5. Oktober 2008 in Magdeburg durch Bischof Axel Noack, lutherische Bekenntnisschriften

Michaela Herrmann am 12. Oktober 2008 in Halle durch Propst Martin Herche, reformatorische Bekenntnisschriften

Das Kollegium des Kirchenamtes ernannte:

- Frau Assessorin **Sabine Schulze** mit Wirkung vom 1. Januar 2008 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Kirchenrätin zur Anstellung
- Herrn **Marco Eberl** mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenrat

Das Kollegium des Kirchenamtes berief:

- die Pfarrerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen **Margret Ritzmann** mit Wirkung vom 1. November 2008 für die Dauer von drei Jahren erneut in das Pfarrerdienstverhältnis auf Zeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, kommissarische Versehung der Projektstelle für die Schulseelsorge am Pädagogisch-Theologischen Institut in Neudietendorf

Das Kollegium des Kirchenamtes hat folgende Pastorinnen bzw. Pfarrer anderer Landeskirchen in den Dienst der ELKTh übernommen:

- den bisherigen Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Hannovers, **Ulrich Storck**, mit Wirkung vom 1. Oktober 2008, Kreispfarrstelle für Gemeindeentwicklung und Mission in der Superintendentur Altenburger Land verbunden mit einem Viertel Dienstauftrag für Jugendarbeit bis zum 28. Februar 2013
- den bisherigen Pfarrer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, **Michael Brendler**, mit Wirkung vom 1. November 2008, Vacha (gemeinsame Wahrnehmung mit seiner Ehefrau im Umfang eines jeweils halben Dienstauftrages)
- die bisherige Pfarrerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, **Iris Brendler**, mit Wirkung vom 1. November 2008, Vacha (gemeinsame Wahrnehmung mit ihrem Ehemann im Umfang eines jeweils halben Dienstauftrages)
- den bisherigen Pfarrer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, **Ulrich Huppenbauer**, mit Wirkung vom 1. Dezember 2008, Übertragung der allgemeinkirchlichen Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge in Gräfen-tonna mit drei Viertel Dienstauftrag für die Dauer von sechs Jahren

Ordiniert wurden:

- **Anne Brisgen**, am 12. Oktober 2008 in Jena-Winzerla
- **Johannes Reinhardt**, am 2. November 2008 in Seebach

Das Kollegium des Kirchenamtes hat folgende allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen an:

- Pastorin **Babet Lehmann**, mit Wirkung vom 1. Januar 2009, Klinikseelsorge im Sophien-Hufeland-Klinikum und der Stiftung Sophienhaus in Weimar (halber Dienstauftrag)

Das Kollegium des Kirchenamtes hat folgende Pfarrstellen übertragen an:

- Pastorin **Gundula Bomm**, mit Wirkung vom 1. August 2008, Dienstauftrag in der Kreispfarrstelle in der Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf (viertel Dienstauftrag) befristet bis zum 31. Dezember 2008, ab 1. Januar 2009 Anhebung auf einen halben Dienstauftrag befristet bis 31. Dezember 2009
- Pastorin **Brigitte Koch**, mit Wirkung vom 31. Oktober 2008, Berkach verbunden mit einem halben Dienstauftrag in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Klinikseelsorge in Meiningen
- Pfarrer **Roland Ahr**, mit Wirkung vom 9. November 2008, Remptendorf

- Pfarrer **Joachim Neubert**, mit Wirkung vom 8. Dezember 2008, Buchfart-Legefefeld

Das Kollegium hat folgende Pfarrerdienstverhältnisse angehoben:

- Pastorin **Christa Weier**, mit Wirkung vom 23. September 2008 bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle Wallendorf (seelsorgerliche Versorgung in den Kirchgemeinden Schmiedefeld und Piesau) auf einen vollen Dienstauftrag
- Pfarrvikarin **Sissy Maibaum**, mit Wirkung vom 1. Oktober 2008, Vertretung von Pfarrer Jochen Franz im Bereich Klinikseelsorge in der Superintendentur Gotha, auf einen vollen Dienstauftrag
- Pastorin **Dr. Constance Hartung**, mit Wirkung vom 1. November 2008 bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle Beutnitz (Vakanzvertretung) auf einen vollen Dienstauftrag
- Pfarrer **Sven Hennig**, mit Wirkung vom 1. November 2008 bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle Beutnitz (Vakanzvertretung) auf einen vollen Dienstauftrag
- Pastorin **Christiane Winterberg**, mit Wirkung vom 1. November 2008 bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle Saalburg (Vakanzvertretung) auf einen drei Viertel Dienstauftrag
- Pfarrer **Ingolf Scheibe-Winterberg**, mit Wirkung vom 1. November 2008 bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle Saalburg (Vakanzvertretung) auf einen vollen Dienstauftrag

Das Kollegium hat folgende Projektstellen für die letzten Dienstjahre übertragen an:

- Pfarrer **Rainer Hartmann**, für die Zeit vom 1. November 2008 bis 30. Juni 2011 „Konfliktmanagement in der EKM“ mit Dienstsitz im Gemeindegemeindekolleg Neudietendorf
- Pfarrer **Christian Tschesch**, für die Zeit vom 1. November 2008 längstens bis 31. August 2009 (Ruhestandsbeginn) „Polizeiseelsorge“

Eine Schulpfarrstelle wurde übertragen an:

- Pastorin Christin Fischer-Kunz, mit Wirkung vom 1. August 2008 für die Dauer des Schuljahres 2008/2009 kommissarisch im Umfang eines halben Dienstauftrages im Schulbeauftragtenbereich Schmalkalden, Rudolstadt, Neuhaus a. R.

Nachfolgend genannte Pastorinnen bzw. Pfarrer „z. A.“ wurden zu Pastorinnen bzw. Pfarrern „auf Lebenszeit“ berufen:

- **Steffi Wiegler**, mit Wirkung vom 11. Oktober 2008, Bad Frankenhausen II
- **Anne-Kathrein Fritsch**, mit Wirkung vom 1. November 2008, Renthendorf
- **Sandra Reinhardt**, mit Wirkung vom 1. November 2008, Crawinkel zur gemeinsamen Wahrnehmung mit ihrem Ehemann im Umfang eines jeweils halben Dienstauftrages
- **Lars Reinhardt**, mit Wirkung vom 1. November 2008, Crawinkel zur gemeinsamen Wahrnehmung mit seiner Ehefrau im Umfang eines jeweils halben Dienstauftrages

Das Kollegium des Kirchenamtes hat folgende Vikarin bzw. Vikar zur Fortsetzung des Vikariats eingewiesen:

- **Frank Freudenberg**, mit Wirkung vom 1. September 2008 bis 31. August 2010, Studieninspektor im Karl-von-Hase-Haus (Wohnheim für Theologiestudierende)
- **Dr. Kristin Jahn**, mit Wirkung vom 1. November 2008, Meiningen

Das Kollegium des Kirchenamtes beurlaubte:

- Pastorin **Bettina Naumann**, für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2010 im dienstlichen Interesse, Dienst beim DEKT

Das Kollegium des Kirchenamtes gewährte folgenden Pastorinnen bzw. Pfarrern Elternzeit:

- **Rolf Lakemann**, für die Zeit vom 20. September 2008 bis 19. November 2008
- **Michael Eggert**, für die Zeit vom 6. Oktober 2008 bis 5. Oktober 2010 (innerhalb seines halben Dienstauftrages)
- Pastorin **Birgit Welter-Niggeling**, Verlängerung der Elternzeit über den 28. Februar 2009 hinaus

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind ausgeschieden:

- Pfarrer **Johannes Beyer**, mit Wirkung vom 31. Oktober 2008 (Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ab 1. November 2008)
- Pfarrer **Kersten Spantig**, mit Wirkung vom 31. Oktober 2008 (Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ab 1. November 2008)

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

- Pastorin **Juliane Haufe**, mit Wirkung vom 30. September 2008 für die Dauer von zwei Jahren

In den Ruhestand wurden versetzt:

Gemäß § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Artikel 104a Abs. 1 PFG:

- 30. September 2008, Pastorin **Maria-Barbara Glöckner-Latour**, Eisenach IV

Gemäß § 105 PFG:

- 30. November 2008, Pfarrer **Burkhardt Gröger**, Saalburg

Verstorben sind:

- **Pfarrer i. R. Klaus Friedrichs**
geb.: 24. Oktober 1923 in Gotha
gest.: 27. September 2008 in Eisenach
zuletzt Pfarrer in Berka/Werra
- **Kirchenrat i. R. Horst Greim**
geb.: 21. September 1933 in Altenburg
gest.: 30. Oktober 2008 in Eisenach
zuletzt Öffentlichkeitsreferent im Diakonischen Werk
- **Superintendent Klaus-Ulrich Maneck**
geb.: 23. Februar 1962 in Weida
gest.: 16. November 2008 in Bad Berka
zuletzt Superintendent in der Superintendentur Gotha

Eisenach, den 15. Dezember 2008
(4002)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen i. A. Dr. Kerstin Voigt
in Mitteldeutschland Kirchenrätin

Im Kirchenjahr 2007/2008
wurden heimgelieben:

*Pastorinnen/Pfarrer im Amt:*

- **Pastorin Christine Ahr**
geb.: 10. Februar 1948 in Gräfenwath
gest.: 21. Juli 2008 in Remptendorf
zuletzt Pastorin in Remptendorf
- **Superintendent Klaus-Ulrich Maneck**
geb.: 23. Februar 1962 in Weida
gest.: 16. November 2008 in Bad Berka
zuletzt Superintendent in der Superintendentur Gotha

Pastorinnen/Pfarrer im Ruhestand:

- **Pfarrvikar i. R. Kurt Ebert**
geb.: 10. Oktober 1921 in Schneeberg
gest.: 30. Dezember 2007 in Dresden
zuletzt Pfarrer in Issersted
- **Pfarrer i. R. Walter Schulze**
geb.: 9. Oktober 1919 in Hochstedt
gest.: 3. Januar 2008 in Kochel a. See,
GT Walchsensee
zuletzt Pfarrer in Dorndorf-Stuednitz
- **Pfarrer i. R. Ernst von Einsiedel**
geb.: 27. Juni 1928 in Bautzen
gest.: 26. Januar 2008 in Saalfeld/Saale
zuletzt Pfarrer in Königsee
- **Pfarrer i. R. Hans-Joachim Damm**
geb.: 2. April 1926 in Mückenberg
gest.: 13. März 2008 in Arnstadt
zuletzt Pfarrer in Luisenthal,
- **Pfarrer i. R. Reinhold Adebahr**
geb.: 7. Juni 1935 in Königsberg
gest.: 26. März 2008 in Sondershausen
zuletzt Pfarrer in Sondershausen II
- **Pfarrer i. R. Bernhard Roßner**
geb.: 7. April 1928 in Gera
gest.: 21. Juni 2008 in Berga/Elster
zuletzt Pfarrer in Berga/Elster,
- **Pastorin i. R. Eva Wimmer-Gundermann**
geb.: 7. Dezember 1962 in Jena
gest.: 18. Juni 2008 in Halle
zuletzt Pastorin in Berkach,
- **Pfarrer i. R. Gerhard Barth**
geb.: 29. Oktober 1934 in Erfurt
gest.: 26. Juni 2008 in Gierstädt
zuletzt Pfarrer in Kleinfahner,
- **Pfarrvikar i. R. Ehrenfried Alberti**
geb.: 21. Juli 1927 in Ellefeld
gest.: 9. Juli 2008 in Gera
zuletzt Pfarrvikar in Roben
- **Pfarrer i. R. Klaus Friedrichs**
geb.: 24. Oktober 1923 in Gotha
gest.: 27. September 2008 in Eisenach
zuletzt Pfarrer in Berka/Werra
- **Kirchenrat i. R. Horst Greim**
geb.: 21. September 1933 in Altenburg
gest.: 30. Oktober 2008 in Eisenach
zuletzt Öffentlichkeitsreferent im Diakonischen Werk

„Wer an Jesus Christus glaubt,
wird nicht zuschanden werden.“

Römer 10, 11

C. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

1. Superintendentenstelle des Kirchenkreises Elbe-Fläming/Propstei Magdeburg-Stendal (Kreisfarrstelle)

Der Kirchenkreis Elbe-Fläming im Norden der EKM ist ein Kirchenkreis mit vielfältigen Herausforderungen in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg. Er reicht von den Toren Magdeburgs bis ins Land Brandenburg, vom Jerichower Land bis an die Grenzen Anhalts. Neben den beiden Städten Burg und Genthin ist der Kirchenkreis vor allem ländlich geprägt.

Nach Jahren der strukturellen Neuorganisation und der Integration der Altkirchenkreise steht der Kirchenkreis vor der Aufgabe, neue geistliche und missionarische Impulse für kirchliche Arbeit im ländlichen Raum zu setzen. Dazu gehört auch die gemeinschaftliche Entwicklung einer Vision für den Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und Einrichtungen. Angesichts der demographischen Entwicklung soll der Kirchenkreis in seiner Funktion für die Kirchengemeinden gestärkt und weiter entwickelt werden.

Inhaltlich setzt der Kirchenkreis ein besonderes Gewicht auf Kinder- und Jugendarbeit. In den letzten Jahren wurden an verschiedenen Orten moderne Gemeindezentren und geeignete Gemeinderäume geschaffen. In Burg ist eine evangelische Grundschule im Entstehen.

Die Superintendentenstelle (Kreisfarrstelle) des Kirchenkreises Elbe-Fläming soll zum 1. März 2009 oder später im Umfang von 100 Prozent besetzt werden, davon 80 Prozent Leitungsaufgaben im Kirchenkreis, 20 Prozent pfarramtlichen Dienst in St. Nicolai und Unser Lieben Frauen in Burg.

Erwartungen an die neue Superintendentin/den neuen Superintendenten:

„Wir freuen uns auf eine Person, die Gewachsenes mit uns zusammen weiterführt und weiterentwickelt, besonders die Integrationsarbeit für/mit ausländischen Familien, die Unterstützung für den Förderverein „Gründung einer Christlichen Schule in Burg“; und das alles in ökumenischer Weite.“
Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, der Leitung als eine geistliche wie auch organisatorische Funktion im Interesse des Gemeindeaufbaus und der Mitarbeiterführung versteht. Dabei soll sich theologisch-geistliches Profil mit Führungskompetenzen verbinden. Auf eine hohe Kompetenz im Bereich Kommunikation wird ebenso Wert gelegt wie auf eine authentische Verkündigung, die Menschen erreicht und zum Vorbild für deren Verkündigung dient.

Das geistlich-theologische Profil soll sowohl die Offenheit ge-

genüber bestehendem wie auch Interesse an der Entwicklung neuer Konzepte und Arbeitsformen beinhalten. Dabei spielt die Aufgeschlossenheit den unterschiedlichen Frömmigkeitsformen gegenüber ebenso eine große Rolle wie deren Integration in den Kirchenkreis. In Predigt und Gottesdienst ist eine lebensnahe Verkündigung erforderlich, die Menschen in allen Regionen des Kirchenkreises auf den Weg des Glaubens einlädt.

Dabei ist vor allem die Entwicklung von missionarischen Konzepten für die Arbeit von Kirche auf dem Land eine Zukunftsaufgabe. Dies schließt die Verbindung von Konzeptentwicklung und Begleitung der Arbeit in den Kirchengemeinden durch die Kirchenkreisleitung mit ein.

Die gabenorientierte Mitarbeiterführung für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende in Kirchenkreis und Kirchengemeinden sollte Grundlage eines wertschätzenden Leitungshandelns sein. Die Förderung der Kommunikation in den Konventen und der Teambildung in den Regionen wird besonders gewünscht. Dabei soll die Frage: „Was bedeutet Kommunikation des Evangeliums heute?“ für die Mitarbeitenden und die Kirchengemeinden angesichts der derzeitigen Situation fruchtbar gemacht werden. Die Ermutigung der Ehrenamtlichen für ihren Dienst, insbesondere der Lektoren, ist wichtig für die weitere Entwicklung der kirchlichen Arbeit.

Strukturierte und klare Führung wird sowohl von den Gremien als auch den Mitarbeitenden in Verkündigungsdienst und Verwaltung gefordert. Leitungserfahrungen und/oder Fortbildungen sind dafür hilfreich.

Führerschein, IT-Kenntnisse (MS Office, Email) werden unbedingt benötigt.

Die zukünftige, neu hergerichtete Dienstwohnung (168 m², 5 Zimmer, große Ess-Küche) ist am Rande des historischen Stadtkerns ruhig gelegen. Das Grundstück hat einen kleinen Garten und zwei Garagen. Kindergarten und alle Schultypen bis hin zu Berufsschule und Gymnasium, befinden sich in der näheren Umgebung. Zu den Hochschulen in die Landeshauptstadt Magdeburg führt ein Regionalverkehr (15 bis 25 Minuten). Das über 1000-jährige Städtchen Burg (25 000) Einwohner liegt an der Bahnstrecke zwischen Berlin und Hannover (jeweils 90 Minuten entfernt), und ist von zwei Autobahnabfahrten aus (A 2) in wenigen Minuten zu erreichen. Die Wohnung befindet sich in der oberen Etage der Superintendentur, die unten ihre Büros sowie Dienstzimmer der leitenden Person hat, mit jeweils separatem Zugang. Spezielle Wünsche für die Wohnung können bei der Sanierung berücksichtigt werden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald,
Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: (03 91) 53 46-1 26,
Fax: (03 91) 53 46-3 93, christian.fruehwald@ekmd.de und
Präses Dr. Michael Krause, Tel.: (03 92) 22 23 07,
gi.mi.krause@t-online.de.

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 2009 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM in Magdeburg, Dezernat E, z. Hd. Herrn Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

2. Superintendentenstelle des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda/Propstei Halle-Wittenberg (Kreisfarrstelle)

Der am 1. Januar 2010 neu gebildete Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda setzt sich aus den bisherigen Kirchenkreisen Eisleben und Sömmerda zusammen. Mit seinen ca. 34 000 Mitglie-

dern ist er der zweitgrößte Kirchenkreis der EKM. Er liegt zwischen Magdeburg und Erfurt in der Mitte der EKM. Dienstsitz des Superintendenten ist die Lutherstadt Eisleben. Der Kirchenkreis, dessen Verkehrsader die A 71 darstellt, vereint Gebiete des Mansfelder Landes, des Südharzes und des Thüringer Beckens. Er wird geprägt durch viele kleine Landgemeinden und traditionsreiche Städte wie die Lutherstadt Eisleben und die Kreisstädte Sangerhausen und Sömmerda.

Nach der Wende brachen die Wirtschaftszweige Bergbau und Maschinenbau, Rechenzentrum und Computerherstellung zusammen, was zu einer hohen Arbeitslosigkeit in der Region führte.

Dem sozialen Brennpunkt wurde Rechnung getragen durch die Einrichtung einer Kreisdiakoniepfarrstelle. Daneben gibt es eine Kreisstelle für ehrenamtliche Arbeit (Kirchenkreis Sömmerda) und eine Projektstelle für das Ehrenamt (Kirchenkreis Eisleben). Geplant ist eine Projektstelle für Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit und die Einrichtung einer Kreisstelle in Eisleben zur Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017. Die Lutherstätten in Eisleben und Mansfeld werden in den nächsten Jahren in der Außenwirkung an internationaler Bedeutung gewinnen.

Eine gute Zusammenarbeit gibt es mit dem Partnerdekanat Bergstraße (Hessen), den diakonischen Einrichtungen (Stiftung Finneck und Wilhelmstift), der katholischen Kirche und den kommunalen Behörden.

Die Superintendentenstelle (Kreisfarrstelle) des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda soll zum 1. Juli 2009 im Umfang von 100 Prozent besetzt werden. Denkbar ist auch die Beschäftigung des Ehepartners/der Ehepartnerin in einer 50 Prozent oder 100 Prozent Pfarrstelle bzw. einer 50 Prozent ordinierten Gemeindepädagogin/stelle in der Lutherstadt Eisleben.

Erwartungen an die neue Superintendentin/den neuen Superintendenten:

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Leitung als eine geistliche wie auch organisatorische Funktion im Sinne des Gemeindeaufbaus und der Mitarbeiterführung versteht. Dabei sollen sich theologisch-geistliches Profil mit Führungskompetenzen und missionarischem Engagement verbinden. Wertschätzung des Bestehenden sowie Interesse an der Entwicklung neuer Konzepte und Arbeitsformen sind gleichermaßen wichtig. Dabei gilt es zunächst, die Erfahrungen, die zwei unterschiedliche Kirchenkreise in den Vereinigungsprozess einbringen, für den neuen Kirchenkreis fruchtbar zu machen. (Der Kirchenkreis Sömmerda hat z. B. in den letzten Jahren Erfahrungen mit der Bildung von Regionalgemeinden gemacht und befindet sich zur Zeit in einem begleitenden Teambildungsprozess, der Kirchenkreis Eisleben mit Ökumenischen Gemeindetagen Akzente gesetzt.) Das Kirchliche Verwaltungsamt Sangerhausen mit einer Außenstelle in Artern wird schon ab 1. Januar 2009 für den zukünftigen Kirchenkreis arbeiten.

In der Leitungsfähigkeit ist vor allem die Mitarbeiterführung in den Blick zu nehmen. Konfliktfähigkeit und Teamfähigkeit werden ebenso erwartet wie die Offenheit und Bereitschaft, für sich selbst Unterstützung (z. B. Supervision) in Anspruch zu nehmen. Strukturierte und klare Führung wird sowohl von den Gremien als auch von den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst und in der Verwaltung gefordert. Leitungserfahrungen und/oder entsprechende Fortbildungen sind dafür hilfreich.

Mitarbeitende und Kreiskirchenrat wünschen sich eine Superintendentin/einen Superintendenten, die/der gemeinsam mit

ihnen ein Leitbild für den neuen Kirchenkreis entwickelt und kreativ, kooperativ und zielorientiert die anstehenden Aufgaben angeht. Erwünscht werden ein fröhliches, offenes Zugehen auf die Menschen und ein profiliertes Auftreten in der Öffentlichkeit, das den Platz und die Aufgabe der Christen in der Gesellschaft eindeutig beschreibt.

Was bietet die Lutherstadt Eisleben?

In Eisleben befinden sich neben dem Geburts- und Sterbehaus Luthers das Landestheater Sachsen-Anhalt und alle Schulformen.

Der Kreiskirchenrat wird dem neuen Superintendenten eine seinem Amt entsprechende, repräsentative und angemessene Wohnung zur Verfügung stellen.

Weitere Auskünfte erteilen:

Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald,
Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: (03 91) 53 46-1 26,
Fax: (03 91) 53 46-3 93, christian.frühwald@ekm.de und
Präses Heinrich Strenge, Linke Gasse 34,
06526 Sangerhausen, OT Gonna., Tel.: (0 34 64) 58 25 09.

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 2009 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM in Magdeburg, Dezernat E, z. Hd. Herrn Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

3. I. Pfarrstelle der Hauptkirchengemeinde St. Marien und der Kreuzkirchengemeinde in Suhl

Kirchenkreis Henneberger Land
Propstsprengel Erfurt-Nordhausen
Besetzung durch das Kirchenamt
4 Predigtstätten, zusammen 3 495 Gemeindeglieder, mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sowie im Büro und im Küsterdienst.

Die Pfarrstelle wird zum 1. Mai 2009 neu eingerichtet. Sie löst die für beide Kirchengemeinden getrennten Stellen ab. Seit Jahrzehnten arbeiten beide Gemeinden eng zusammen.

Wir bieten:

- eine große Gemeinde mit vielfältigen Aufgaben und mit entsprechend großen Chancen zum Einsatz und zur Entwicklung der eigenen Gaben
- Leben in einer Stadt im Thüringer Wald, die Vorzüge einer Stadt mit allen Schulformen, mit großem Klinikum, mit breitem kulturellem Angebot, mit vielen Einkaufsmöglichkeiten und Vorzüge der Landschaft miteinander verbindet
- eine besondere öffentliche Rolle der Kirchen in einer Stadt im Umbruch, die ihr neues Gesicht finden muss
- ein verlässliches Mitarbeiter-Team
- Gute ökumenische Zusammenarbeit
- eine Dienstwohnung entsprechend der Familiengröße wird beschafft bzw. in vorhandenen kirchlichen Wohnungen eingerichtet
- ein Pfarrgarten ist vorhanden

Wir erwarten:

- lebendig gestaltete Gottesdienste in den Stadtkirchen und im Predigtaustausch an den weiteren Orten der Region
- Bereitschaft zur Teamarbeit, u. a. in der Konfirmandenarbeit, in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Gemeindeentwicklung
- Offenheit für verschiedene Frömmigkeiten

- Freude am Kontakt zu Menschen in zum Teil entkirchlichem Umfeld
- Offenheit für Zusammenarbeit in der Region
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit in der Krankenhauseseelsorge und den Heimen
- Bereitschaft zu Besuchen
- Offenheit für die Jugendarbeit

Weitere Informationen erhalten Sie bei

- Superintendentin Bärbel Hertel, Lessingstr. 32, 99510 Apolda, Tel.: (0 36 44) 65 16 24, bhertel@suptur-apolda.de,
- Kirchenälteste Gerburg Unger, Gabelsberger Str. 13, 99510 Apolda, Tel.: (0 36 44) 55 87 20, gerburg.unger@kirche-apolda.de.

Zu Blankenhain II:

- Dienstsitz Niedersynderstedt
- zum Kirchspiel gehören die 5 Kirchengemeinden: 1. Niedersynderstedt mit den Orten Obersynderstedt/Loßnitz*, Großlohma/Kleinlohma*, Tromlitz und Söllnitz, 2. Neckeroda, 3. Lengefeld, 4. Keßlar mit Lotschen und Meckfeld, 5. Drößnitz mit Wittersroda
- 100 Prozent Stellenumfang
- 604 Gemeindeglieder
- 12 Predigtstätten

Niedersynderstedt liegt an der A 4 zwischen Weimar (20 km) und Jena (18 km). In Magdala gibt es eine Grundschule und eine Regelschule. Gymnasien in der Nähe (z. B. Mellingen) sind sehr gut zu erreichen. Arztpraxen sind in Blankenhain und Magdala.

Ein evangelischer Kindergarten mit 40 Plätzen befindet sich in Trägerschaft der Kirchengemeinde Keßlar und bereichert das Gemeindeleben.

Von 12 denkmalgeschützten Kirchen sind 11 in einem guten Zustand bzw. teilweise saniert.

Pfarrhäuser befinden sich in Niedersynderstedt (Dienstsitz) und Drößnitz. In Drößnitz ist die ehemalige Pfarrwohnung im OG vermietet, im EG sind Gemeinderäume.

Ein Gemeindepädagoge hat eine prozentuale Beauftragung im Kirchspiel.

Ehrenamtliche sind in allen Dörfern ansprechbar und arbeiten z. B. bei der Friedhofsverwaltung mit. Der Küsterdienst geschieht ehrenamtlich. Ein ehrenamtlicher Organist betreut regelmäßig die Gottesdienste der Kirchengemeinde Niedersynderstedt. Eine Mitarbeiterin in einer Miniverwaltungsstelle erledigt Büroaufgaben und betreut den Seniorenkreis. Gottesdienste finden in allen Dörfern regelmäßig statt. Es gibt eine Junge Gemeinde und drei Seniorenkreise, die sich monatlich treffen. Christenlehre wird in Niedersynderstedt gehalten.

Amtshandlungen:

	2007	2008
Taufen	8	7
Konfirmationen	8	3
Trauungen	4	4
Trauerfeiern	13	8

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- sich auf das Leben auf dem Land gern einlässt,
- die Chancen des evangelischen Kindergartens im Kirchspiel nutzt,
- die Bedürfnisse in den Gemeinden wahrnimmt,
- bisherige Traditionen fortsetzt und neue Impulse und Ideen für das Gemeindeleben entfaltet,

- mit Offenheit auf die verschiedenen Interessen der Altersgruppen in der Gemeinde eingeht,
- die Zusammenführung des neuen Kirchspieles unterstützt,
- zeitgemäß und alltagsbezogen predigt,
- teamfähig ist und sich im Regionalkonvent des Südkreises einbringt.

Das schöne alte Pfarrhaus ist saniert. Im EG befinden sich ein Gemeinderaum, der auch als Winterkirche genutzt wird, ein Amtszimmer, Archiv und Gemeindetoilette. Die abtrennbare, sanierte Dienstwohnung (ca. 124 m²) besteht aus Küche und Bad im EG und 5 Wohnräumen im 1. OG. Das reizvolle Kellergewölbe ist zur Nutzung vorgerichtet.

Der mit einer alten Mauer umfriedete, gut gepflegte und gestaltete große Pfarrgarten (1 700 m²) bietet noch ein Nebengebäude mit weiteren Abstellmöglichkeiten. Im OG des Nebengebäudes richtet sich die JG einen Jugendraum ein.

Weitere Informationen erhalten Sie durch:

Superintendent Henrich Herbst, Weimar, Herderplatz 8, Tel.: (0 36 43) 85 15 18.

Zu Mupperg:

Die Pfarrstelle Mupperg (voller Dienstauftrag mit Beauftragung für Seelsorge in den Kliniken Sonneberg und Neuhaus/Rwg.) mit den Orten Mupperg, Oerlsdorf, Heubisch und Mogger ist ab 1. November 2008 neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören 640 Gemeindeglieder.

Mupperg liegt in einer lieblichen Ebene zwischen Thüringer Wald, Frankenwald und Coburger Land. Die Kreisstadt Sonneberg ist 9 km entfernt, die oberfränkischen Kreisstädte Coburg und Kronach jeweils 18 km, bis zur A 73 sind es 14 km.

Die Heilig-Geist-Kirche in Mupperg ist im Wesentlichen saniert, trägt das Signet „Offene Kirche“ und es wird wöchentlich Gottesdienst gefeiert. Die Kirchengemeinde ist eingebunden in ein Regionalpfarramt mit Neuhaus-Schierschnitz (1 700 Gemeindeglieder) – die Bereitschaft zur Mitarbeit wird vorausgesetzt. Gleiches gilt für den regionalen Predigtverbund (Oberlind, Judenbach, Köppelsdorf, Neuhaus-Schierschnitz, Mupperg). Es bestehen gute Kontakte zu den benachbarten bayrischen Kirchengemeinden.

Gemeindeleben:

Schwerpunkte im Gemeindeleben sind Kinderkreise, Kindergottesdienst, Seniorenkreis, Singkreis, Konzerte. Weitere Angebote sind Bibelstunde und Kirchenkino. Tradition und Höhepunkte im Gemeindeleben sind eine jährliche Familienfreizeit, die Teilnahme am Konficamp in Hoheneiche, das Pfarrhoffest, die Jubelkonfirmation und die Feier der Christnacht. Die Bibelwoche wird gemeinsam mit Neuhaus-Schierschnitz veranstaltet, ebenso gibt es eine gemeinsame Fastengruppe. Eine Kinderbibelwoche wird regional angeboten. Der Konfirmandenunterricht soll zukünftig gemeinsam im Regionalpfarramt organisiert werden.

In den Jahren 2005 bis 2007 gab es durchschnittlich 8 Taufen, 8 Konfirmanden, 2 Trauungen und 8 Bestattungen pro Jahr.

Mitarbeitende:

- engagierter GKR
- Kirchenmusik: ehrenamtlicher Organist
- Gemeindepädagogik: anteilige Stelle im reg. Verbund, derzeit in Ausschreibung
- Jugendreferent: anteilige Stelle im reg. Verbund, derzeit in Ausschreibung
- Verwaltung: hauptamtliche Mitarbeiterin in Oberlind (im reg. Verbund)
- Rechnungsführung: ehrenamtliche Mitarbeiterin
- Kindergottesdienst-Team

Der Aufgabenbereich der Klinikseelsorge umfasst folgende Einrichtungen:

- Krankenhaus Sonneberg (224 Betten)
- Krankenhaus Neuhaus a. R. (123 Betten)
- Seniorenpflegeheim Oerlsdorf (38 Betten)
- Seniorenpflegeheim Sonneberg (90 Betten)

In allen Häusern wurden Kapellen eingerichtet, ein Dienstzimmer in Sonneberg wird gestellt.

Erwartet werden:

- Besuche und seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Bewohnern und Angehörigen
- seelsorgerliche Begleitung von Mitarbeitenden
- Gottesdienste und Andachten (im Wechsel mit dem kathol. Kollegen)
- Unterstützung von Ehrenamtlichen (Besuchsdienstkreis)
- Rufbereitschaft
- Teilnahme am Konvent der Krankenhausesseelsorger

Gebäude/Dienstwohnung:

- geräumiges und schönes Fachwerk-Pfarrhaus von 1753 (teilsaniert), 7 Zimmer, 2 Bäder
- idyllischer Pfarrgarten mit Terrasse direkt am Haus
- Hof und Volleyballfeld
- zwei Garagen
- separates Arbeitszimmer im EG
- modernste Bürotechnik: PC, Laptop, Kopierer, Beamer, OHP, DSL, Netzwerk
- Gemeinderaum (Anbau) mit Küche und WC

Wir erwarten von der zukünftigen Pastorin/PfarrerIn bzw. dem Pfarrer:

- eine offene und lebendige Verkündigung des Evangeliums
- Interesse an allen Altersgruppen in der Gemeinde
- dass sie/er gern mit uns auf dem Dorf lebt
- Teamfähigkeit (Regionalpfarramt, Predigtverbund, Klinik)
- Erfahrung im Umgang mit modernen Medien
- Für die Arbeit in den Kliniken ist es Voraussetzung, dass die Pastorin/PfarrerIn/der Pfarrer über eine abgeschlossene KSA-Ausbildung verfügt.

Die Stellenteilung durch ein Ehepaar ist natürlich möglich! Von den Bewerbern wird erwartet, sich auf ggf. im Kirchenkreis ergebende strukturelle Veränderungen einzulassen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei

- Superintendent Wolfgang Krauß,
Tel.: (0 36 75) 7 53 00 13,
- Oberpfarrer Dr. Ulrich Lieberknecht,
Tel.: (03 67 64) 7 23 11,
- Pfr. Johannes Beyer, Vors. des GKR,
Tel.: (03 67 61) 4 07,
- Dr. Bettina Wendler, stellv. Vors. des GKR,
Tel.: (03 67 61) 5 03 80 und unter
www.Kirche.Mupperg.de.

Zu Urnshausen:

Das Kirchspiel Urnshausen hat ca. 1 200 Gemeindeglieder in den Gemeinden Wiesenthal (660), Urnshausen (460) und Bernshausen (80), Strukturveränderungen sind zur Zeit nicht geplant. Urnshausen liegt zwischen der Kreisstadt Bad Salzungen (10 km) und Dermbach (5 km).

Durch Schulbusse sind die Grundschule in Wiesenthal, die Regelschule in Dermbach sowie das Gymnasium in Bad Salzungen gut erreichbar. Im Ort gibt es einen Kindergarten sowie verschiedene Einkaufsmöglichkeiten. Meiningen ist 34 km, Eisenach 35 km und Fulda 50 km entfernt.

Gemeindeleben:

70 bis 80 Prozent der Einwohner sind evangelisch. In Wiesenthal und Urnshausen finden wöchentlich Gottesdienste statt, in Bernshausen 14-tägig. Bestandteil des Gemeindelebens sind die Gottesdienste im Grünen, die mit Gemeindefesten verbunden sind. Kasualien in den Jahren 2006 und 2007 zusammen: 33 Taufen, 13 Konfirmanden, 13 Trauungen und 39 Bestattungen.

Mitarbeitende:

Zwei hauptamtliche gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen sind in je drei Christenlehregruppen in Wiesenthal und Urnshausen tätig, diese wirken auch in der Jugend- und Seniorenarbeit mit. Ein Organist spielt in allen drei Gemeinden die Orgel und leitet die Kirchenchöre. Zudem gibt es einen Posaunenchor. Es gibt in verschiedenen Bereichen ehrenamtliche Beteiligung. Die Gemeindeglieder arbeiten eng zusammen, die junge und mittlere Generation ist stark vertreten.

Gebäude:

Das Pfarrhaus in Urnshausen wurde 1996 außen saniert. Das Haus ist gut isoliert und verfügt über eine Ölheizung. 2001 wurde die Pfarrwohnung (4 Zimmer, 110 m²) in der ersten Etage komplett erneuert. Das Dachgeschoss bietet weitere Räume. Im Erdgeschoss befinden sich die Gemeinde- und Büroräume, PC, Beamer, Offset-Drucker, Kopierer, Tageslichtprojektor sind vorhanden. Ein Nebengebäude im Hof zur Unterstellung von zwei Autos wurde 2007 errichtet, der neu gepflasterte Hof geht in einen Garten über.

Die Wohnung im Pfarrhaus in Wiesenthal ist an den Jugendwart der Superintendentur vermietet, im Erdgeschoss befinden sich die Gemeinderäume.

Die drei Kirchen befinden sich in baulich gutem Zustand. Die neugotische Kirche in Urnshausen verfügt ebenso wie die barocke Kirche in Wiesenthal über eine Infrarot-Bankheizung sowie Mikrofonanlage. Die Außensanierung an der Kirche in Bernshausen wurde gerade abgeschlossen.

Erwartungen:

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/dem die seelsorgerliche Arbeit am Herzen liegt, Freude an schönen Gottesdiensten hat und offen ist sowohl für bewährte Traditionen als auch für neue Formen. Sie/er sollte Freude haben an der Arbeit mit den verschiedenen Generationen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist den Gemeinden wichtig. Für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird ein partnerschaftlicher Leitungsstil gewünscht.

Weitere Auskünfte erhalten Sie durch

- Mario Günther (Vorsitzender des GKR),
Tel.: (03 69 64) 8 17 81,
- Superintendent Andreas Müller,
Tel.: (0 36 95) 62 36 80.

Zu Wallendorf:

Die Pfarrstelle Wallendorf (voller Dienstauftrag) mit den Kirchengemeinden Lichte, Piesau, Schmiedefeld und Wallendorf ist ab 1. Oktober 2008 neu zu besetzen. Zum Kirchspiel gehören 1278 Gemeindeglieder und 4 Predigtstätten.

Die Gemeinden, südlich von Rudolstadt, zwischen Saalfeld und Sonneberg gelegen, sind bekannt durch Hüttenglaserstellung, Porzellanindustrie und Bergbau sowie durch das Schaubergwerk „Morassina“. Die Orte befinden sich in einem der landschaftlich schönsten Teile Thüringens. Der Rennsteig und die Leibistalsperre mit ihrer atemberaubenden Umgebung befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Kindergärten gibt es in Lichte, Piesau und Schmiedefeld, eine Grundschule in Schmiedefeld. Außerdem gibt es eine christliche Grundschule mit musikischem Zweig und Ganztagsbetreuung in Saalfeld. Eine Regelschule befindet sich in Lichte, Gymnasien in Neuhaus und Saalfeld. Arztpraxen, Freibad und gute Einkaufsmöglichkeiten sind ebenfalls vor Ort.

Engagierte Gemeindeglieder und viele Gemeindeglieder sind bereit, die Arbeit in vielfältiger Weise zu unterstützen und mit zu tragen. Alle vier Kirchen sind gut saniert und heizbar.

Christenlehre und Konfirmandenunterricht bedürfen der motivierten Weiterführung. Zwei traditionsreiche Kirchenchöre bereichern Gottesdienste und Festveranstaltungen sowie Sommer- und Adventsmusiken.

Auch die Partnerschaften mit Gemeinden in Württemberg sind uns wichtig.

Das Pfarrhaus in Wallendorf ist in einem baulich ausgezeichneten Zustand. Es liegt im Zentrum von Wallendorf und hat einen kleinen Garten (50 m²). Es verfügt über Gemeindeforum mit Sanitärteil und eine kleine Gemeindeküche. Zur Pfarrwohnung (140 m²) gehören 5 Zimmer, Küche und Bad sowie ein großes Amtszimmer mit Archiv. Abstellplatz und Garage sind ebenfalls vorhanden.

Unsere zukünftige Pfarrerin/unsere zukünftige Pfarrer sollten kontaktfreudig sein und auf Jung und Alt zugehen. Sie/Er sollte Freude an Predigt und am Besuchsdienst haben und bereit sein, mit Gemeindegliedern, Ehrenamtlichen und Kollegen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Auch gute Beziehungen zu Kommune und Vereinen sind hier wichtig. Wir sind offen für neue Wege im Gemeindeaufbau, wünschen aber, dass auch gute, gewachsene Traditionen weitergeführt werden. Ein besonderes Anliegen ist die Fortführung des in der Region ältesten Kirchenchores (gegr. 1743). Eine Chorleitung dafür ist vorhanden. Gemeindeglieder und die Gemeindeglieder freuen sich auf die Arbeit im Team.

Weitere Auskünfte erteilen

- Past. Bärbel Krampf, Tel.: (03 67 01) 6 03 21,
- PV Hans-Jürgen Lange, Tel.: (03 67 01) 6 21 65,
- Sup. Peter Taeger, Tel.: (0 36 72) 4 89 60.

Zur Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Bad Salzungen-Dermbach

Kirchenkreis:

Das Gebiet des Kirchenkreises Bad Salzungen-Dermbach, bestehend aus den ehemaligen Superintendenturen Bad Salzungen, Vacha und Dermbach, erstreckt sich über große Teile des südlichen Wartburgkreises und die westlichen Teile des Kreises Schmalkalden-Meiningen.

Zum Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach gehören 33 000 Gemeindeglieder in 61 Kirchengemeinden.

Der Kirchenkreis ist in seinen Teilen unterschiedlich geprägt. In vielen Dörfern und Kleinstädten bestehen lebendige volkskirchliche Verhältnisse; daneben gibt es auch die Diasporasituation in katholisch geprägten Gebieten. Das kirchliche Leben in den volkskirchlich, ländlichen Rhöngemeinden, den Industrieorten im Werratal, den vom Kalibergbau geprägten Dörfern um Vacha, den Luther-Orten und den Kurorten einschließlich der Kreisstadt Bad Salzungen mit ihren Verwaltungseinrichtungen ist reichhaltig und vielfältig. Die Kreissynode bemüht sich die verschiedenen Interessen zu bündeln, die bestehenden Traditionen zu stärken und die Gemeinsamkeiten zu entwickeln. Dazu wurde 2006 ein Leitbild erarbeitet (<http://salzungen.elkth-online.de>).

Im Kirchenkreis gibt es eine Kreisdiakoniestelle, Sozialstationen, Kindertagesstätten, eine gut organisierte Jugendarbeit und Einrichtungen für Senioren und Behinderte in verschiedenen Trägerschaften. Zentren der Arbeit im Kirchenkreis sind jährliche Chortreffen, die Kirchen-ältestentage und der Diakonie-Tag.

Zur Zeit sind im Kirchenkreis in Voll- beziehungsweise in Teilzeit beschäftigt: 33 Pastorinnen und Pfarrer, 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Gemeindepädagogik, Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit und im verwaltenden und technischen Dienst. Mehrere Lektorinnen und Lektoren unterstützen den Verkündigungsdienst.

In Bad Salzungen hat auch der Ev. Militärpfarrer seinen Dienstsitz. Zwei Stellvertreter unterstützen die Superintendentin/den Superintendenten in ihrem/seinen Dienst.

Die Konventsarbeit erfolgt abwechselnd in Regional- und Gesamtkonventen.

Die Superintendentin/der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Vollversammlung der Diakonie Mitteldeutschlands und arbeitet in verschiedenen kommunalen und regionalen Arbeitskreisen (Luther 2017) in der Region mit.

Dienstsitz; Dienstwohnung:

Dienstsitz mit Büro und Dienstwohnung liegt in der Innenstadt von Bad Salzungen.

Das Büro, bestehend aus einem Arbeitszimmer und einem Beratungsraum sowie Teeküche und WC, befindet sich im Untergeschoss des Dienstgebäudes.

Die Dienstwohnung (150 m²) umfasst beide Obergeschosse und besteht aus sieben Wohnräumen, Küche, Bad und separatem WC. Zur Wohnung gehören ein Garten und ein Stellplatz. Dienst- und Wohnbereich werden umfassend saniert.

Die Kirchengemeinde:

Die Stadt Bad Salzungen ist Kreis- und Kurstadt mit 18 050 Einwohnern, davon gehören 3 875 zu den Kirchengemeinden des Stadtgebietes. Alle Schulformen, ein ökumenischer Kindergarten, die Kreismusikschule, Klinikum, Ökumenische Sozialstation und ein Seniorenzentrum sind am Ort. Bad Salzungen liegt verkehrsgünstig: es besteht Bahnverbindung nach Eisenach und Meiningen, die Autobahnen A 4 und A 71 sind in jeweils 30 min zu erreichen.

Erwartungen:

Kreissynode und Konvent wünschen sich eine Superintendentin/einen Superintendenten mit Gemeindeerfahrung und klarer theologischer Prägung, die/der fest auf dem Boden der Heiligen Schrift und der lutherischen Bekenntnisschriften steht und sowohl die volkskirchliche Prägung großer Teile des Kirchenkreises als auch die Situation in Diasporagebieten wahrnimmt und in ihren Besonderheiten begleitet. Sie/er soll die ökumenischen Beziehungen in den Gemeinden und auf Ebene der Bistümer weiter pflegen und in der Evangelischen Allianz mitarbeiten.

Die Bewerberin/der Bewerber soll strukturelle und konzeptionelle Arbeit an dem Ziel, Menschen mit dem Evangelium zu erreichen, ausrichten. Sie/er soll der Tätigkeit von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst Wertschätzung entgegenbringen, sie begleiten, fördern und geistlich stärken, einen kooperativen und seelsorgerlichen Führungsstil pflegen und kritikfähig sein.

Die Superintendentin/der Superintendent ist Partner für Stadt und Landkreise in Gesprächen und der Organisation gemeinsamer Projekte (insbesondere der Vorbereitung des Reformationssjubiläums im Wartburgkreis). Sie/er sollte Erfahrungen

im Umgang mit den Medien haben und das gute Verhältnis zu den Kommunen, ihren Bürgermeistern und Landräten weiterführen.

Weitere Auskünfte erteilen die Stellvertreter des Superintendenten

- Pfr. Gerald Kotsch, Dermbach, Tel.: (03 69 64) 8 23 54,
- Pfr. Helmut Tonndorf, Schwallungen, Tel.: (03 68 48) 3 08 75 und der Präses der Kreissynode, Herr Führer, Tel.: (03 69 62) 2 13 92.

4. Gemeindepädagogische Mitarbeiterin/gemeindepädagogischer Mitarbeiter

Die Superintendentur Eisenberg sucht dringend eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Lage

- Dienort ist Eisenberg, 25 km östlich von Jena,
- Arbeitsbereich ist die Nordregion der Superintendentur (Eisenberg und Camburg) mit Schwerpunkt in Eisenberg und Umgebung,
- alle Schultypen und eine Ev. Kindertagesstätte sind in Eisenberg vorhanden,
- eine umfassende ärztliche Versorgung ist in Eisenberg (und Jena) gewährleistet,
- günstige Lage durch direkte Verkehrsanbindung nach Jena und Gera (jeweils ca. 25 km) und Autobahnanbindung in alle Richtungen (A 9 und A 4).

Anforderungsprofil

- Fachhochschulabschluss Religionspädagogik oder Sozialpädagogik mit theologischer Zusatzausbildung,
- gemeindepädagogische Ausbildung oder sozialpädagogische Ausbildung mit theologischer Zusatzausbildung oder Ausbildung als Diakonin/als Diakon,
- Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit, Kreativität und Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten.

Aufgaben

- Arbeit mit Kindergruppen (Christenlehre) und Familien,
- Konfirmandenarbeit,
- Jugendarbeit,
- Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten,
- Planung und Durchführung von Events in den verschiedenen Arbeitsbereichen,
- Mitarbeit in Gremien,
- Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Vernetzung der verschiedenen Arbeitsfelder und der Superintendentur,
- Begleitung von Konzeptionsentwicklungen.

Wir bieten

- Zusammenarbeit mit den Pastorinnen/Pfarrern,
- ein hochmotiviertes Team von gemeindepädagogischen Mitarbeitern,
- viele einsatzfreudige Ehrenamtliche,
- Vergütung entsprechen der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO),
- Hilfe bei der Wohnungssuche.

Bewerbungen bis 31. Januar 2009 an
Kreiskirchenrat,

z. Hd. Superintendent Arnd Kuschnier,
Markt 11, 07607 Eisenberg,
Tel.: (03 66 91) 25 50 60, Fax: (03 66 91) 2 55 89.

Auskünfte erteilen

Superintendent Arnd Kuschnier: Tel.: (03 66 91) 25 50 80,
suptur-eisenberg@gmx.net
oder die Fachberaterin für Gemeindepädagogik
Sigrid Preußner, Tel.: (03 64 21) 3 20 87,
sigridpreussner@arcor.de.

5. Freie Gemeindepädagogenstelle im Nordbereich des Kirchenkreises Sömmerda

Der Evangelische Kirchenkreis Sömmerda schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Arbeit mit Kindern und Familien

mit einem Stellenumfang von 75 Prozent im privatrechtlichen Dienstverhältnis aus.
Diese Stelle mit dem Schwerpunkt der Projektentwicklung bis Juni 2012 befristet.

Wohnort: Nach eigener Entscheidung in Artern, Rossleben oder in Wiehe.

Zum Nordbereich des Kirchenkreises mit einer ländlichen Struktur gehören die Regionalgemeinden Artern/Heldrungen, Kindelbrück sowie die Kirchspiele Rossleben/Nikolausrieth und Wiehe.

Für die Neugestaltung des Arbeitsbereiches „Kinder und Familie“ suchen wir eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der sich auf die bereits vorliegenden Ideen und Konzeptionen einlassen kann und Freude daran hat, sie weiter zu entwickeln. Die Bereitschaft zur überwiegenden Zusammenarbeit im Team ist eine Voraussetzung für diese Arbeit.

Wir erwarten

- eine in der EKM anerkannte gemeindepädagogische Ausbildung/einen staatlich anerkannten Erzieher- oder sozialpädagogischen Abschluss mit der Bereitschaft, eine religionspädagogische Weiterbildung zu absolvieren;
- Eigenständigkeit, Teamfähigkeit, Kreativität;
- selbstständige Arbeit in Gruppen;
- Zusammenarbeit im regionalen Mitarbeiterteam;
- Entwicklung und Ausgestaltung von Projekten in ländlichen Gemeinden;
- Freude an der Arbeit im Elementarbereich (Kindergärten);
- Besuchsdienst in Familien, insbesondere Kontaktpflege zu den Familien und Motivation zur Mitgestaltung des Gemeindelebens in den einzelnen Orten;
- die Fahrerlaubnis für Pkw und die Nutzung eines privaten Pkw für dienstliche Fahrten. Eine Wegstreckenschädigung entsprechend der kirchlichen Ordnungen wird gezahlt.

Wir bieten

- die Möglichkeit, sich mit seinen Gaben und Stärken zu entfalten und zu experimentieren;
- Zusammenarbeit mit engagierten, aufgeschlossenen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Mithilfe bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung;
- Vergütung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens zum 15. Februar 2009 an den Evangelischen Kirchenkreis Sömmerda, Marktplatz 6, 99610 Sömmerda.

Auskunft erteilen Ihnen

Der amtierende Superintendent Thomas Zaake,
Tel.: (03 63 74) 2 09 89 und die Referentin für die Arbeit mit
Kindern und Familien, Ute Kopp, Tel.: (0 34 66) 30 28 03.

6. Kantorenstelle mit Dienstumfang 35 Prozent (C-Stelle) in Frauenhain

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Frauenhain sucht ab 1. April 2009 eine

Kantorin/einen Kantor mit Dienstumfang 35 Prozent (C-Stelle).

Die Kirchengemeinde Frauenhain (ca. 1 300 Gemeindeglieder) liegt im Norden des Kirchenbezirks Großenhain (Sachsen) inmitten einer idyllischen Teichlandschaft. Zu ihr gehören die Orte Röderaue (mit den Ortsteilen Frauenhain, Pulsen, Koselitz und Raden) sowie Merzdorf (Land Brandenburg).

Was wir bieten

- eine lebendige Gemeinde mit hoher Verbindlichkeit, vielen Ehrenamtlichen und gutem Gottesdienstbesuch (im Durchschnitt 50 bis 80 Personen im Gottesdienst in Frauenhain),
- viele Familien und Kinder,
- eine enge und fruchtbringende Zusammenarbeit mit einer starken Landeskirchlichen Gemeinschaft vor Ort,
- einen aktiven und engagierten Kirchenvorstand und motivierte Mitarbeitende,
- zwei Kirchen in Frauenhain und Koselitz sowie ein Gemeindezentrum in Merzdorf, zwei Friedhöfe,
- Orgel in Frauenhain von Richard Kreuzbach, II man / Ped, 15 Register, Orgel in Koselitz von Hermann Lahmann, II man / Ped, 7 Register, in Merzdorf Positiv von Voigt, 4 Register, Klavier im Gemeindehaus.

Zu den Aufgaben gehören

- Kirchenmusik bei zwei Gottesdiensten am Sonntag und den Kasualien,
- Chorarbeit,
- Leitung der Kurrende,
- wenn möglich Aufbau weiterer kirchenmusikalischer Angebote (Instrumentalkreise etc.).

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der

- gerne mit engagierten Laien arbeitet und
- Lust hat, Neues aufzubauen und auszuprobieren.

Frauenhain liegt nahe Großenhain (ca. 10 Autofahrminuten) und hat einen Bahnhof (Strecke Dresden-Berlin oder Dresden-Elsterwerda-Cottbus). In unmittelbarer Nachbarschaft zu Frauenhain befindet sich die Stadt Gröditz mit Einkaufsmöglichkeiten und einer Mittelschule. Im Bereich der Gemeinde sind ein Kindergarten sowie eine Grundschule vorhanden. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Auskünfte erteilt Pfarrer z. A. Lechner, Tel.: (03 52 63) 6 56 77.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Frauenhain, Hauptstraße 58, 01609 Röderaue OT Frauenhain.

7. Stellenausschreibung für die Stelle der Leiterin/des Leiters für die geistliche, freizeitpädagogische, und kulturelle Arbeit auf Burg Bodenstein

Burg Bodenstein ist eine Familienerholungs- und Begegnungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), die Ferien- und Urlaubsangebote mit freizeitpädagogischen, thematischen und geistlichen Angeboten verbindet. Ab April 2009 suchen wir eine Leiterin/einen Leiter für den Bereich der geistlichen, freizeitpädagogischen und kulturellen Arbeit. Die Stelle hat den Charakter einer Sonderpfarrstelle und ist eine Vollzeitstelle.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der

- vielseitigen Gestaltung von Gottesdiensten, in der Regel wöchentlich, (Familie, Kinder, spezielle Gruppen, etc.), tägliche Andachten und Meditationen,
- Leitung und Gestaltung von Freizeiten und Seminaren (Familien-, Kinder-, Jugend-, Seniorenfreizeiten etc.),
- seelsorgerlichen Begleitung von Gästen und Gästegruppen,
- Führung und Leitung des Teams geistliche, freizeitpädagogische, und kulturelle Arbeit,
- Leitung und Förderung von Ehrenamtlichenarbeit,
- Verwaltungsaufgaben.

Insbesondere werden folgende Fähigkeiten erwartet

- Umsetzung theologischer Erkenntnisse und geistlicher Erfahrungen im Sinne eines ökumenischen und missionarisch-dialogischen Ansatzes,
- Fähigkeiten in Familien- und Erwachsenenbildung (gruppendynamische, freizeit- und religionspädagogische Fähigkeiten, ganzheitlich-erlebnisorientierte Arbeitsweise),
- offener und kommunikativer Umgang mit Gästen aller Altersgruppen,
- konzeptionelle Fähigkeiten,
- Führungs- und Leitungsqualitäten.

Die aufgezählten Aufgaben verlangen eine hohe Flexibilität, hohe Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Organisationstalent und Fähigkeiten im Umgang mit Institutionen.

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Theologiestudium (oder ein Studium in der Fachrichtung Gemeindepädagogik), Ordination und Praxis im Pfarrdienst. Weiterhin sind Erfahrungen und Qualifizierungen in gruppen- und freizeitpädagogischen Bereichen erforderlich.

Interessenten bekommen auf Wunsch die komplette Stellenbeschreibung für die o. g. Stelle und die Konzeption der Burg Bodenstein zugestellt.

Wir bieten eine Vergütung je nach Qualifikation von KAVO 2008 EG 13/14 bzw. Pfarrbesoldung. Genauere Informationen erfolgen beim Einstellungsgespräch.

Aus Gründen der Residenzpflicht ist die Dienstwohnung (Burgstraße 2) auf dem Gelände der Burg zu beziehen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2009 an: Burg Bodenstein, Burgstraße 1, 37339 Bodenstein.

Für Rückfragen stehen die Vorsitzende des Kuratoriums der Burg Bodenstein,

Frau Pröpstin Elfriede Begrich, Tel.: (03 61) 6 01 17 40,
Mail: elfriede.begrich@propstei-ef-ndh.de) und
der Leiter der Burg Bodenstein,
Herr Dieter Fuchs, Tel.: (03 60) 7 49 70,
Mail: fuchs@burg-bodenstein.de, zur Verfügung.
(Internet: www.burg-bodenstein.de)

8. Kreiskirchliche Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JVA Burg

Im Kirchenkreis Elbe-Fläming ist eine Kreiskirchliche Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstauftrag für Gefängnisseelsorge in der JVA Burg, ab dem 1. Mai 2009 für sechs Jahre zu besetzen.

Die Stellenausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Synode des Kirchenkreises zur Errichtung einer Kreiskirchlichen Pfarrstelle. Möglichkeiten einer Erweiterung des Stellenumfangs werden derzeit geprüft.

Die Justizvollzugsanstalt Burg ist eine neuerrichtete, moderne Einrichtung des Justizvollzugs im Land Sachsen Anhalt. Ca. 650 männliche Gefangene sollen zukünftig dort untergebracht werden. Es stehen der Gefängnisseelsorge angemessene Räume zur Verfügung (ökumenisch genutzter Gottesdienstraum, Gruppenraum, Teeküche, Büro).

Die Aufgaben der Gefängnisseelsorge umfassen

- Seelsorge an den Gefangenen,
- Seelsorge an den Bediensteten in der JVA,
- Arbeit mit den Familien der Gefangenen,
- Nachbetreuung von entlassenen Gefangenen,
- Regelmäßige Gottesdienste und Gruppenangebote,
- Mitarbeit im Konvent der Gefängnisseelsorgerinnen der EKM,
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- abgeschlossener Grundkurs KSA oder eine vergleichbare Fortbildung
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Supervision
- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischer Weiterbildung für das Arbeitsfeld
- seelsorgliche Kompetenz
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer

Dienstsitz ist Burg.

Nähere Auskünfte erteilt:

Kirchenrätin Barbara Killat, Tel.: (03 91) 53 46 116.

Bewerbungen sind bis zum 27. Februar 2009 zu richten an:

Landeskirchenamt der EKM,
Referat C2, Kirchenrätin Barbara Killat,
Am Dom 2,
39104 Magdeburg.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindegruppe – besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten – hat die Pfarrerin/der Pfarrer die Aufgabe, an der Deutschen Schule Moskau zu unterrichten. Wichtig ist die Fähigkeit und Bereitschaft, für viele Schüler, Eltern und Lehrerkollegen tolerante Gesprächspartnerin/toleranter Gesprächspartner zu sein.

Zu den Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers gehört auch die Zusammenarbeit mit der vorwiegend russischsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Moskau und mit der deutschsprachigen katholischen Schwestergemeinde. Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet, um die guten Beziehungen zu den der EKD verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Die Gottesdienste finden in der Deutschen Botschaft statt, Gemeindeveranstaltungen auch in der geräumigen Pfarrwohnung, die im deutschen Wohngebiet neben der Deutschen Schule liegt.

Der Erwerb russischer Sprachkenntnisse wird erwartet. Die EKD bietet vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD,
Hauptabteilung IV,
Postfach 21 02 20,
D-30402 Hannover,
Tel.: (05 11) 27 96-1 26 oder -1 35, Fax: (05 11) 27 96-7 25,
E-Mail: michael.huebner@ekd.de,
heike.stuenkel.rabe@ekd.de.

Bewerbungsfrist: 20. Februar 2009 (Poststempel)

D. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Sonstige Stellen

Auslandsdienst in Moskau

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2009 für ihre Pfarrstelle in Moskau

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die Dauer von sechs Jahren.

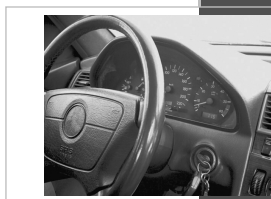
Die Gemeindegruppe besteht überwiegend aus Botschaftsangehörigen, Firmenvertretern, Korrespondenten, Wissenschaftlern und Studenten aus den deutschsprachigen Ländern.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	18,0	%
• Chevrolet:	17,0 - 25,0	%
• Citroën:	15,0 - 30,0	%
• Fiat:	22,0	%
• Ford:	15,0 - 35,0	%
• Lancia:	23,0	%
• Lexus:	12,0 - 14,0	%
• Mitsubishi:	15,0	%
• Nissan:	15,0 - 23,0	%
• Opel:	10,0 - 30,0	%
• Peugeot:	14,0 - 29,0	%
• Renault:	16,0 - 30,0	%
• Saab:	13,0 - 23,0	%
• Toyota:	08,0 - 16,0	%
• Volvo:	16,0	%

**Dienstwagen
und dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de


www.kirchenshop.de